

Kritische Bemerkungen zu Cäsars Commentarius VII. de bello Gallico.

Über die zweite Handschriftenklasse, in der Cäsars Comm. de bell. Gall. überliefert sind, urteilt Nipperdey in seinen Quaestiones Caesarianae¹⁾ p. 44 folgendermassen: „Hos codices alia stirpe atque integros ex ipso codice archetypo esse deductos vel hoc ostendit, quod et soli Caesaris libros de bello civili eorumque supplementa servarunt et in libris de bello Gallico defectus integrorum explent. Sed longe pluribus locis additamenta habent, quorum pars non est necessaria, pars certissimae fraudis convincitur, item inde a. c. 40 libri primi de b. Gall. (nam initio modestius actum est) nullum caput praetermissum est, quin ea scriptura, quam integri codices servaverunt, immutaretur, quia aut mendosa videbatur aut minus elegans aut minus usitata, denique nulla perspicua de causa. Non pauca ex eo quoque genere sunt, ut explicandi causa ascripta esse appareat. Audacia quidem tanta conspicitur, ut vel numeri legionum spatiorumque rerum atque locorum adiecti sint. Harum rerum exempla ascribere supervacuum est, cum adeo sint frequentia, ut ratio horum codicum in quacunque parte librorum de b. Gall. collatis huius et alterius generis scripturis facillime cognosci queat.“ Von dieser Überzeugung ausgehend stellt er p. 48 folgende drei Grundsätze zur Auffindung der scriptura codicis archetypi auf: „Ea in libris de bello Gallico efficietur aut ex omnium codicum consensu aut in dissensu utriusque familiae ex integris aut denique ex consensu alterius integrorum partis et interpolatorum. Von diesen Grundsätzen hat Nipperdey selbst den zweiten nicht ganz konsequent befolgt; denn erstens nimmt er überall da, wo er in der ersten²⁾ Klasse eine Lücke statuiert, die Lesart der zweiten³⁾, falls sie ihm genügt, ohne Zaudern in den Text, ganz entsprechend seiner oben ausgesprochenen Meinung, dass die zweite Handschriftenklasse selbständig aus dem Archetypus geflossen sei und die defectus integrorum ausfülle; allein im siebenten Buch

¹⁾ Vgl. Krit. Ausgabe, Leipzig, 1847.

²⁾ Holder nennt sie α .

³⁾ Holder nennt sie β .

sind dies 17 Stellen¹⁾. Zweitens nimmt er da, wo die Lesart der ersten Handschriftenklasse unbedingt falsch ist, sehr oft die Lesart der zweiten in den Text, falls ihm diese richtig zu sein scheint — dies thut er allein im siebenten Buch an 54 Stellen²⁾ — manchmal allerdings ohne zu wissen, dass die zweite Handschriftenklasse die betreffende Lesart bietet, da er, wie gleich zu erwähnen ist, dieselbe nicht so genau kannte wie wir. Veranlasst wurde Nipperdey zur Aufstellung dieses Grundsatzes dadurch, dass er gar zu sehr von der schlechten Beschaffenheit der zweiten Handschriftenklasse überzeugt war. Dies ist jedoch ein Irrtum von ihm, zum teil dadurch entstanden, dass er die beiden besten Vertreter der zweiten Handschriftenklasse, den Parisinus II und den Ursinianus, nur mangelhaft oder gar nicht kannte. Von dem ersteren³⁾ war ihm und zwar in der Kollation von Beyerle nur dasjenige bekannt, was im Parisinus I fehlte, die Lesarten des anderen kannte er überhaupt nicht. Er sagt⁴⁾ von ihm nur, dass er von gleichem Alter wie der Par. II sei, zur gleichen Klasse gehöre und in der Vaticana unter No. 3324

¹⁾ 40,3 C. Fabium β (Fabium α); 47,7 L. Fabius β (Labijs α); 64,3 se consequi β (consequi α); 81,4 ec glandibus Gallos β (Gallos glandibus α); 8,2 mons Cevenna β (Cevenna α); 13,3 Quibus rebus β (Quibus α); 15,1 idem fit β (idem α); 35,5 legionibusque traductis β (legionibusque α); 50,1 pugnaretur β (om. α); 62,8 contra castra Labieni β (contra Labienum α); 73,5 Ante β (om. α); 75,1 frumentandi rationem β (frumentationem α); 80,5 factum und poterat β (om. α); 12,2 Biturigum und Noviodunum β (om. α); 15,2 quod se prope β (om. α); 36,1 desperavit, de obsessione β (om. α); 45,2 mulorumque produci deque (Davisius; neque β) his stramenta β (om. α).

²⁾ Dabei lassen sich folgende sieben Gruppen unterscheiden: a) Verwechslung des Sing. und Plur. bei Substantiven: 1,5 initium β (initia α); bei Verben: 4,6 adiungit β (adiungunt α); 68,3 confidebant β (confidebat α); 84,1 paraverat β (paraverant α). b) Verwechslung der Kasus: 11,8 Caesar β (Caesari α); 19,5 consolatus β (consolatos α); 32,1 Avarici β (Avarico α); 46,3 longitudinem β (longitudine α); 50,4 sibi β (sui α); 73,9 infixis β (infixae α). c) Verwechslung der Tempora und Modi: 1,7 possit β (posset α); 2,2 possint β (possent α); 71,2 possint β (possent α); 1,8 acceperint β (acceperant α); 4,7 iubet β (iussit α); 67,3 consistit β (constitit α); 19,5 videat β (videret α); 20,6 intervenerint β (intervenirent α); 78,4 orabant β (orant α); 88,3 appropinquant β (appropinquabant α); 20,5 impelleretur β (impelletur α); 17,7 praestare β (praestaret α). d) Verwechslung ähnlicher Worte: 2,2 quo β (quod α); 4,3 Hac β (Ac α); 7,1 Lucterius β (Lucretius α); 14,2 et β (aut α) commeatu; 14,4 deleri β (diligere α); 15,3 deliberatur β (dicebatur α); 17,5 infecta β (incepta α); 20,4 illic β (illis α); 21,2 copiis β (locis α); 29,7 iis β (his α); 33,1 descenderet β (discederet α); 41,5 His β (iis α); 52,3 quos non β (quod non α); 59,5 tum β (cum α); 66,6 quo β (quod α); 69,5 maceriam β (materiam α); 73,8 ducti β (iuncti α); 77,5 mollitia β (molestia α); 78,1 experiantur β (expediuntur α); 79,1 longius β (longe α); 83,4 regionibus β (legionibus α). Verwechslung in zwei hinter einander folgenden Worten: 73,7 virgultis integebatur β (vinculis tegebatur α), Entstellung in zwei hinter einander folgenden Worten: 31,1 donis pollicitationibusque (bonis pollicitationibus α). e) Änderung des Satzbaus: 62,6 Cum septimae legionis tribunis esset nuntiatum β (cum a septima legione tribunis esset nuntiatum α); 63,5 re in controversiam deducta β (rem in controversiam deduci α); 77,10 Romanos in illis ulterioribus munitionibus animine causa cotidie exerceri putatis? β (Romanorum animos in illis ulterioribus munitionibus sine causa cotidie exerceri putatis? α). f) Verwechslung von Worten durch Ausfall einer Silbe: 35,2 positus β (sitis α); 73,1 eodem β (eo α). g) Vertauschung kurzer Worte, die einander unähnlich sind: 8,5 in β (per α); 14,3 facile, quod β (facile, ut α); 45,7 ne β (qui α); 80,8 ad β (in α).

³⁾ Vgl. Quaest. p. 42 und p. 43.

⁴⁾ Pag. 46.

aufbewahrt werde. Dagegen hielt¹⁾ er nach Ansicht früherer Kritiker den Andinus und den Oxoniensis für die besten, und um diese in Misskredit zu bringen, führt er eine Stelle an: VII, 64, 1, die in allen Handschriften sowohl der ersten wie der zweiten Klasse fehlerhaft überliefert ist, und an der die beiden bezeichneten Handschriften allerdings eine willkürliche Interpolation zeigen²⁾, während der Par. II und der Urs. dieselbe Lesart (nur *ille*³⁾ statt *ipse*) wie die erste Klasse bieten. Diese Beweisführung Nipperdeys berechtigt also durchaus nicht zu einem endgültigen Schluss zu Ungunsten der zweiten Klasse. Alle Lesarten aber, die in β besser oder wahrscheinlicher sind als in α und die früher in den Text gesetzt wurden, verbannte Nipperdey, solange er die Lesarten von α irgendwie verteidigen zu können meinte, als Konjekturen eines Korrektors⁴⁾, der *neque facultate scribendi destitutus neque plane indoctus* gewesen sei. Durch diese Erfindung stützte er seine Ansicht von der Vorzüglichkeit der ersten Handschriftenklasse und verhinderte auch die späteren Kritiker β mehr Beachtung zu schenken, als er ihr eingeräumt hatte. Denn seinen Grundsätzen folgten auch die anderen drei Herausgeber kritischer Ausgaben der Commentarien, Frigell⁵⁾, Dübner⁶⁾, Holder⁷⁾, trotzdem Heller in mehreren Abhandlungen des Philologus⁸⁾ den Wert der zweiten Klasse nachdrücklich hervorhob. Erst 1885 führten in dem Jahresbericht des philologischen Vereins⁹⁾ Meusel und R. Schneider gewichtige Gründe gegen die bisherige Textkritik ins Feld und machten zahlreiche¹⁰⁾ Vorschläge zur Änderung des Textes auf Grund der zweiten Klasse. Diese Ausführungen hatten den Erfolg, dass Dittenberger im nächsten Jahre bei Herausgabe seiner 14. Auflage von Cäsars *Commentarii de bello Gallico* eine grosse Menge der von ihnen vorgeschlagenen Lesarten in den Text nahm¹¹⁾. Im Jahresbericht des phil. Vereins von 1886 setzten Meusel und R. Schneider ihre Bemühungen zu Gunsten der zweiten Klasse fort, ebenso R. Schneider im Jahresbericht von 1887. Die Folge war, dass auch Walther, früher ein entschiedener Anhänger von Nipperdey, in seiner Textausgabe und in dem dritten und vierten Heft

¹⁾ Pag. 44.

²⁾ In der ersten Klasse heisst es: *Ipse imperat reliquis civitatibus obsides denique ei rei constituit diem: huc omnes equites XV milia numero celeriter convenire iubet*, ganz ebenso im Par. II und Urs. (nur *ille* statt *ipse*), dagegen im And. u. Oxon. *diemque bello constituit, equites ex sua pecunia ut singulos denarios accipiant, constituit: hos omnes celeriter iubet convenire*, worin offenbar eine willkürliche Interpolation steckt.

³⁾ *Ille* scheint besser als *ipse* zu sein; vgl. C. Schneider.

⁴⁾ Pag. 45.

⁵⁾ Krit. Ausg., Upsala 1861.

⁶⁾ Krit. Ausg., Paris 1867.

⁷⁾ Krit. Ausg., Freiburg 1882.

⁸⁾ Vgl. besonders die Bände XIII, XIX, XXXI.

⁹⁾ Vgl. Ztschr. f. Gymn. XXXIX, S. 151—204.

¹⁰⁾ Allein für das 7. Buch 48; von diesen hatte jedoch Nipperdey bereits 3 in seinem Text: 12,2 Biturigum-Noviodunum; 15,1 idem fit; 17,5 infecta re; ausserdem Dittenberger schon in der 13. Auflage noch zwei: 11,6 contingeret; 83,2 fecerant.

¹¹⁾ In der 14. Aufl. kamen allein im 7. Buch im Vergleich zur 13. Aufl. nicht weniger als 84 Stellen aus β hinzu, welche weiter unten Erwähnung finden.

seiner erklärenden Ausgabe¹⁾ fast alle²⁾ von jenen vorgeschlagenen Lesarten in den Text nahm, wodurch er Menges³⁾ Widerspruch herausforderte, dessen 1885 erschienene Ausgabe noch ganz auf Nipperdeys Grundsätzen beruht. Ebenso ist Dinters neueste Textausgabe⁴⁾ den alten Grundsätzen treu geblieben, während Prammers neueste Ausgabe⁵⁾ die zweite Handschriftenklasse an manchen Stellen bevorzugt, an andern die alte Lesart der ersten Handschriftenklasse beibehält. So ist bis jetzt die Frage, ob die zweite Klasse überall und nicht bloss da, wo es Nipperdey gefällt, als Quelle neben der ersten zu berücksichtigen sei, noch nicht endgültig entschieden. Deshalb soll es meine Aufgabe sein in dem ersten Teil dieser Abhandlung aus einem der Commentarii d. b. G., nämlich dem siebenten, Stellen vorzuführen, die in der zweiten Klasse besser überliefert sind als in der ersten, und zu zeigen, dass diese nicht durch Besserung von seiten eines Korrektors entstanden sein können. Wenn mir dies gelingt, ist Nipperdeys schon oben angefochtener Grundsatz in *dissensu utriusque familiae ex integris* die Lesart des Archetypus zu rekonstruieren als falsch erwiesen. Es muss dann vielmehr β als stimmberechtigter Zeuge neben α angesehen und bei Abweichung der beiden Handschriftenklassen von einander stets geprüft werden, welche Lesart besser oder wahrscheinlicher ist, und diese in den Text gesetzt werden ohne Rücksicht darauf, welche Klasse sie bietet. Diese Art der Beweisführung hat bisher niemand unternommen. R. Schneider deutet sie nur an, indem er in dem Jahresbericht des phil. Vereins von 1885, S. 152 sieben Stellen und zwar je eine aus jedem Buch anführt, welche den selbständigen Wert von β beweisen sollen. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass Nipperdey in gewissem Sinne diesen gar nicht bestreitet, wie sein Verfahren zeigt, er will nur nicht, dass β überall als gleichwertiger Zeuge neben α gelte. Diese Beweisführung Schneiders also, zumal die sieben Stellen ohne irgend ein Wort des Beweises angegeben und die Unmöglichkeit des Korrektors durchaus nicht erwiesen wird, ist gegen Nipperdey ohne nachhaltige Wirkung. Meusel ferner wies zwar in demselben Bericht nach, dass in manchen Punkten, wie z. B. in dem Gebrauch von *a* und *ab*, in der Schreibung der Praenomina, in den Zahlenangaben und anderen, β fast stets das Richtige, α sehr oft absichtliche Änderungen biete, ferner in dem Jahresbericht von 1886, dass der Sprachgebrauch Cäsars sehr oft die Lesart in β vor der in α als richtig erweise, zeigte aber an keiner Stelle, dass sie unmöglich durch Konjekturen gebessert sein könnte. S. 280 in seinem zuletzt erwähnten Bericht ruft er ungläubig aus: „Oder hat gar Nipperdeys grammaticus sich hingesetzt, die genauesten Untersuchungen über Cäsars Sprachgebrauch angestellt und danach den Cäsar an allen Stellen, an denen er von sich selbst abgewichen war, verbessert? *Credat Judaeus Apella!*“

¹⁾ Paderborn 1887—88.

²⁾ Im 7. Buch verschmährt er unter 65 Stellen nur 5, nämlich 2,2 *at iureiurando*; 15,3 *placeat*; 38,5 *omnes vor equites*; 75,1 *ad Alesiam*, und 40,6 betrachtet er *et deditionem significare* mit Paul als Interpolation.

³⁾ Vgl. Phil. Rundschau, 1887, S. 393.

⁴⁾ Leipzig, 1888.

⁵⁾ Wien und Prag, 3. Aufl. 1889. Vgl. besonders das Vorwort. Im 7. Buch zähle ich 19 Änderungen auf Grund von β im Vergleich zur früheren Auflage.

Meusel meint also, dass schon die grosse Zahl der dem Sprachgebrauch Cäsars angemesseneren Lesarten in β einen genügenden Beweis gegen Nipperdeys Annahme enthalte. Wirksamer aber scheint mir der Beweis zu sein, wenn man Stellen aus β anzuführen vermag, die besser sind als in α , aber selbst bei ziemlich genauer Kenntnis des cäsarianischen Sprachgebrauchs und eifrigem Durchkorrigieren seiner Kommentarien nicht aus den in α überlieferten Lesarten durch Konjekturen hergestellt sein können. Solche will ich in dem ersten Teil meiner Abhandlung beizubringen suchen. Im zweiten Teil sollen diejenigen Stellen, die Dittenberger nach Meusels und R. Schneiders Ausführungen auf Grund von β in den Text genommen hat, angeführt und zum Teil ausführlich besprochen, ferner diejenigen, deren Aufnahme er verschmäht, eingehender behandelt werden. Im dritten endlich sollen andere auf Grund von β zur Aufnahme in den Text empfohlen werden.

I.

Indem ich zum ersten Teil meiner Arbeit übergehe, wiederhole ich, was ich oben ausgeführt habe: Nipperdey giebt zu, dass β selbständige Quelle ist und berücksichtigt daher Lesarten von β erstens, wo er eine Lücke in α annimmt, zweitens, wo Lesarten von α unbedingt falsch sind. Dagegen verschmäht er solche, die in β besser sind, solange die betreffenden von α irgendwie sich verteidigen lassen, weil jene nach seiner Meinung von einem Korrektor herühren. Dies ist offenbar für Cäsar kein Kompliment, zumal die Zahl dieser besseren Lesarten in β , wie wir sehen werden, überaus reich ist, und mindert unsere Achtung vor Cäsars schriftstellerischem Talent bedeutend. Selbstverständlich verschmäht Nipperdey solche Stellen in β , die für den Unparteiischen nur mehr Wahrscheinlichkeit als die entsprechenden in α haben, durchaus, da sie ja nur dem Korrektor ihren Ursprung verdanken.

Doch nun zur Sache!

Die beweiskräftigen Stellen entnehme ich nur aus dem siebenten Buche, wie ich mich in dieser Arbeit überhaupt auf dieses eine Buch beschränke.

Im Kap. 36 wird erzählt, dass Vercingetorix bei Gergovia ein Lager aufgeschlagen, die Truppen der einzelnen Staaten in mässigen Zwischenräumen aufgestellt, alle Abhänge des Höhenzuges besetzt hatte, ferner dass er alle Morgen die Fürsten, die er in den Kriegsrat gewählt hatte, zu sich kommen liess, Meldungen erhielt und Befehle erteilte und endlich jeden Tag ein Reitertreffen lieferte, um die Tapferkeit seiner Truppen zu prüfen. Der Satz schliesst in α mit den Worten *neque ullum fere diem intermittebat, quin equestri proelio interiectis sagittariis, quid in quoque esset animi ac virtutis suorum, perspiceretur*. Hier nimmt man leicht Anstoss an der passiven Form *perspiceretur*, da in demselben Satze Vercingetorix Subjekt zu *conlocaverat* — *praebebat* — *delegerat* — *iubebat* — *intermittebat* ist. Ein Verbum, zu dem gleichfalls Vercingetorix Subjekt ist, vermisste Nipperdey und schrieb deshalb *perspiceret*. Allerdings Frigell, Holder und Menge vermissten dies nicht, sondern blieben bei *perspiceretur*, obwohl dann auch das Pronomen *suorum* anstössig ist. Nipperdeys Vorschlag dagegen folgten Seyffert und in

der zweiten und dritten Auflage auch Dinter¹⁾). Wenn *perspiceret* in α stände, könnte man sich hiermit vielleicht begnügen. Da es aber nicht dort steht, fragt man: Was steht in β ? *periclitaretur*. Ist dies etwa anstössig? Nein²⁾); denn Cäsar gebraucht es in ganz ähnlichem Sinne b. G. II, 8,1 *cotidie equestribus proeliis, quid hostis virtute posset et quid nostri auderent, periclitabatur*. Ist es aus Konjektur hervorgegangen? Abermals nein; denn der Korrektor müsste trefflicher sein als Nipperdey, da er aus einem vorliegenden *perspiceretur* nicht lieber wie jener *perspiceret* machte, sondern ein anderes der Form und Bedeutung nach höchst passendes Verbum hier einsetzte, das einem Leser des Cäsar durchaus nicht bekannt zu sein brauchte; denn Cäsar gebraucht es nur an jener einen Stelle in demselben Sinne, sonst in allen seinen Schriften noch an vier Stellen, aber in ganz anderem Sinne, nämlich b. G. VI, 34,8 und VII, 56,1 „in Gefahr sein, Gefahr laufen,“ und b. c. I, 72,2 und III, 10,3 mit dem Objekt *fortunam* „das Glück versuchen.“ Daher ist nicht glaublich, dass *periclitaretur* Änderung eines Korrektors ist, der an *perspiceretur* Anstoss nahm und es in Erinnerung an die einzige in Cäsar vorkommende Stelle in *periclitaretur* änderte, sondern vielmehr dass dieses in dem Archetypus stand und durch Versehen in α entstellte wurde.

Im Kap. 70 erzählt Cäsar von einem Reitertreffen, welches zwischen seinen Reitern und denen des Vercingetorix in der östlich von Alesia liegenden Ebene stattfindet. Die gallischen Reiter müssen weichen und fliehen nach der Stadt zu. Dabei stossen sie auf die wilde Mauer (*maceria*), welche das vor einiger Zeit geschlagene Heer des Vercingetorix östlich von Alesia zur Deckung gegen Cäsar schnell aufgeworfen hatte, hinter der es lagerte. Im Anschluss hieran heisst es in α *hostes in fugam coniecti se ipsi multitudine impediunt atque angustioribus portis relictis³⁾ coacervati tum Germani acrius usque ad munitiones sequuntur*. In diesen Worten steckt offenbar ein Fehler. Nipperdey⁴⁾ nahm auf Grund jüngerer Handschriften *coacervantur* in den Text. Dann würde es heissen: Die aus der Ebene fliehenden Feinde, welche die Absicht haben sich hinter die wilde Mauer zurückzuziehen, hindern sich selber durch ihre Menge und häufen sich in den zu engen Thoren, die in der wilden Mauer gelassen waren, auf; denn diesen Sinn hat *coacervari* auch an der einzigen Stelle, an der es sich sonst noch bei Cäsar findet: b. G. II, 27,4 *ut his deiectis et coacervatis cadaveribus qui superessent ut ex tumulo tela in nostros conicerent*. Jedoch *coacervantur* ist an unserer Stelle nicht Überlieferung, sondern aus Konjektur entstanden. Es ist billig auch die Überlieferung der zweiten Handschriftenklasse zu prüfen. Hier steht *coartantur*. Das Verbum *coartare* kommt zwar sonst bei Cäsar nicht vor, aber auch andere⁵⁾ $\acute{\alpha}\pi\alpha\acute{\alpha}\epsilon\iota\sigma\tau\acute{\alpha}\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha$ finden sich bei ihm in grosser Zahl, an denen niemand Anstoss nimmt. *Coartan-*

¹⁾ Vgl. Heller im Philol., Suppl.-Bd. V, S. 358.

²⁾ Auch Dittenberger hat es in der 14. Aufl. im Text.

³⁾ Weshalb Walther *relictis* fortlässt, sehe ich nicht ein, da doch Cäsar 41,4 ähnlich *duabus relictis portis* sagt.

⁴⁾ Ebenso die meisten übr. Herausg.

⁵⁾ Z. B. VII, 21,1 *approbare*; 56,2 *abiungere*; 46,1 *amfractus*; 33,1 *detrimentosus*; u. v. a. Eichert bezeichnet sie in seinem Wörterbuch zu Cäsar alle mit einem *.

tur aber ist an unserer Stelle sehr passend, wie aus Cicero ad Att. VII, 10 Cnaeus noster, quid consilii ceperit capiatve, nescio, adhuc in oppidis coartatus et stupens hervorgeht, jedenfalls viel passender als *coacervantur*; denn der Begriff „zusammengedrängt werden, sich zusammendrängen“ ist bei Erwähnung der zu schmalen Thore viel treffender¹⁾ als „sich aufhäufen“. Dies erkennt auch Dittenberger in der 14. Auflage durch Aufnahme von *coartantur*²⁾ an. Dass nun aber aus den Worten *coacervati tum*, wenn diese in der Vorlage standen, ein Korrektor das recht seltene Wort *coartantur* korrigiert hätte, während *coacervantur* durch die Vorlage angedeutet wurde, ein Wort, das so vielen Kritikern an unserer Stelle ganz passend erschien, ist völlig unglaublich. Daher ist anzunehmen, dass *coartantur* im Archetypus stand und β es noch treu bewahrt, während α hier eine entstellte Lesart bietet.

Im Kap. 77 führt Cäsar uns eine Rede des Critognatus vor, in welcher dieser das Heer in dem belagerten Alesia zu weiterer Ausdauer ermutigen will, da das Entsatzheer bald herannahen müsse, was man auch aus den Schanzarbeiten der Römer schliessen könne. Durch rhetorische Fragen sucht er seine Zuhörer zu überzeugen. Eine derselben lautet in α : *Quid ergo? Romanorum animos in illis ulterioribus munitionibus sine causa cotidie exerceri putatis?* Mit diesen Worten deutet er auf die Befestigungslinie hin, welche die Römer mit der Front nach dem zu erwartenden Entsatzheer hergestellt hatten (cf. 74,1 *munitiones, diversas ab his, contra exteriorem hostem perfecit*). In dieser Frage fallen die Worte *Romanorum animos* auf, da *animi cotidie exercentur* hier, wo es sich um das Fertigstellen von Schanzarbeiten handelt, wie es gleich nachher heisst *diem noctemque in opere versantur*, ganz unverständlich ist. Man erwartet eher das blosser *Romanos*, und so schreibt β auch. Dann ist die Stelle ohne Anstoss. Nun steht aber statt *sine causa* in β *animine causa*, und diese Lesart ist sehr viel besser als jene; denn *animi causa* heisst hier „zum Vergnügen“, wie Caesar b. G. V, 12,6 *animi voluptatisque causa* sagt. Es ist also kein Zweifel, dass Cäsar so geschrieben hat, wie in β steht³⁾, und dass im Archetypus auch so gestanden hat; denn dass etwa ein Korrektor, wenn im Archetypus so stand, wie α überliefert, die Lesart von β durch Konjekturen hergestellt hätte, ist wegen der eigentümlichen Bedeutung von *animus* an unserer Stelle, weil es diese sonst bei Cäsar nur noch an jener einen Stelle hat, sicher nicht anzunehmen. Was folgt hieraus nun aber für α , wenn im Archetypus so stand, wie β überliefert? Dass der Schreiber von α aus Flüchtigkeit oder Missverständnis seine Vorlage in ganz erheblicher Weise geändert hat. Diese Eigenschaft hat ihm Nipperdey gewiss nicht zugetraut. Er kann vielmehr nur meinen, dass der Schreiber von α aus Flüchtigkeit Worte auslässt oder verwechselt oder bereits im Archetypus vorhandene Fehler unverändert abschreibt. Wenn demnach 62,6 α schreibt *Cum a septima legione tribunis esset nuntiatum*, was offenbar falsch ist, so kann man mit Nipperdey annehmen, dass so im Archetypus gestanden, ein Korrektor aber in β aus dem Zusammen-

¹⁾ Ähnlich sagt Cäsar auch 28,3 *cum angusto exitu portarum se ipsi premerent*.

²⁾ Ebenso Walther.

³⁾ Ebenso schreiben auch alle Herausgeber.

hang leicht den Satz berichtigt hat, indem er schrieb: *Cum septimae legionis tribunis esset nuntiatum.* Ähnlich kann man urteilen 63,5, wo α *rem in controversiam deduci* überliefert für *re in controversiam deducta*, was in β steht und allein richtig ist. An unserer Stelle aber kann man nicht so urteilen, weil so, wie β überliefert, auch im Archetypus gestanden haben muss. Hat aber so im Archetypus gestanden, so hat der Schreiber von α seine Vorlage in ganz erheblicher Weise geändert. Hat er dies aber einmal gethan, so ist leicht glaublich, dass er es öfter gethan hat. Demnach verdient die erste Handschriftenklasse nicht die unbedingte Achtung, die ihr Nipperdey zollt, die zweite andererseits nicht die Zurücksetzung, zu der er sie als eine von einem Korrektor gar zu sehr entstellte Quelle verdammt; denn entstellt ist auch die erste.

Am Anfang von Kap. 15 lesen wir, dass auf gemeinsamen Beschluss die gallischen Städte verbrannt werden, worauf α fortfährt: *quae (incendia) etsi magno cum dolore omnes ferebant, tamen hoc sibi solacii proponebant explorata victoria celeriter amissa recuperaturos confidebant.* Dicebatur de Avarico in communi consilio, incendi placeret an defendi. Dass hier vor *explorata* eine Lücke ist, sieht jeder; Nipperdey füllt sie aus durch die in β stehenden Worte *quod se prope*, welche durchaus passend sind; dass ferner *Dicebatur* mit darauf folgender indirekter Doppelfrage anstössig ist, räumt Nipperdey ein; denn er schreibt mit β *Deliberatur*. Dass dies Verbesserungen eines Korrektors sind, wird niemand glauben. Auch Nipperdey kann dies nicht angenommen haben, da er ja überzeugt ist, dass der Schreiber von α manchmal aus Flüchtigkeit ein oder auch mehrere Worte auslässt, manchmal auch einzelne ähnliche Worte ohne böse Absicht ändert¹⁾. Die Worte *quod se prope* und *Deliberatur* müssen also im Archetypus gestanden haben. Nun lesen wir aber in β *quod se prope explorata victoria celeriter amissa recuperaturos sperabant. Deliberatur* Hier ist eine neue Differenz zwischen α und β . Fragen wir, ob das, was β an dieser Stelle bietet, falsch ist, so müssen wir es verneinen; denn *sperabant* passt hier sicher ebenso gut als *confidebant*. Fragen wir, ob *sperabant* vielleicht von einem Korrektor herrührt, so ist uns vollständig unklar, was ihn zu der Änderung zweier an dieser Stelle gleichbedeutender Worte veranlasst haben sollte. Also müssen wir annehmen, dass *sperabant* auch im Archetypus gestanden hat, *confidebant* dagegen dem Schreiber von α seinen Ursprung verdankt, der an dieser Stelle nicht bloss in flüchtiger Weise drei Worte ausliess (*quod se prope*) und ein Wort durch ein den Schriftzeichen nach ähnliches ersetzte (*dicebatur* statt *deliberatur*), sondern auch ein Synonymum für das in der Vorlage stehende Wort (*confidebant* für *sperabant*) anwendete. Durch diese Entdeckung aber, meine ich, verliert α an Ansehen, und der Korrektor in β wird zur Chimäre. Dazu kommt noch, dass wenn *deliberatur* richtig ist, auch das von β überlieferte *placeat* allein richtig ist. Wenigstens behauptet Meusel²⁾ gerade mit Bezug auf diese Stelle, dass indirekte Fragesätze, die von einem Praes. hist. abhängen, regelmässig im Conj. Praes. oder Perf. stehen mit Ausnahme eines bestimmten Falles,

¹⁾ Dies geht aus den S. 4 erwähnten Stellen hervor, die sich allein im 7. Buch in Übereinstimmung mit β in Nipperdeys Text finden.

²⁾ Ztschr. f. Gymn., Jahresber. d. ph. Ver. 1886, S. 280.

den er nicht näher bezeichnet, der hier aber nicht zutrifft. Wenn dem so ist, was eine besondere Untersuchung zeigen muss, dann hat der Schreiber von α , da er das Imperfekt dicebatur schrieb, an dieser Stelle auch noch das Tempus des abhängigen Verbs geändert, was gewiss nicht den Glauben an seine Zuverlässigkeit erhöht. Dass übrigens fehlerhafte Tempora auch sonst in α sich finden, giebt Nipperdey durch sein Verfahren selber zu. Ich erwähne aus der obigen Zusammenstellung 4,7 iubet β (iussit α); 67,3 consistit β (constitit α); 19,5 videat β (videret α); 20,6 intervenerint β (intervenerint α); 78,4 orabant β (orant α); 88,3 appropinquant β (appropinquabant α).

Im Kap. 63 lesen wir, dass zur Entscheidung über die Forderung der Häduer den Oberbefehl über die andern gallischen Staaten im Kriege zu erhalten, eine Versammlung ganz Galliens in Bibracte angesagt wird: totius Galliae concilium Bibracte indicitur, worauf α fortfährt: Eodem conveniunt undique frequentes. Nipperdey¹⁾ nahm an diesen Worten keinen Anstoss. Jedoch enthält eodem hier offenbar eine allzu starke Bestimmung des Zieles, eo genügte hinlänglich. Das ergibt sich auch aus einer näheren Betrachtung derjenigen Stellen, an denen Cäsar diese beiden Adverbien gebraucht. Eodem findet sich bei Cäsar, mit convenire²⁾ verbunden, nur an einer einzigen Stelle, nämlich b. G. V, 5,3 und hier sehr passend, da Cäsar vorher gesagt hatte, dass die Schiffe sich in dem Hafen Itius befinden, und dann fortfährt: Eodem equitatus totius Galliae convenit. Dagegen findet sich eo bei convenire 5 mal im b. G.: III, 16,2; IV, 23,4; V, 8,6; VII, 33,3; 55,5, einmal im b. c.: III, 42,2. Hiernach muss jeder zugeben, dass an unserer Stelle eo passender ist als eodem und als wahrscheinlich annehmen, dass ein Korrektor aus einem vorliegenden eodem, wenn er dies für falsch hielt, eo gemacht haben würde. Doch so steht nicht in β , sondern totius Galliae concilium Bibracte indicitur. Conveniunt undique frequentes, und diese Lesart ist unanfechtbar; denn die Angabe des Zieles bei convenire war hier durchaus nicht notwendig, auch liefert für den absoluten Gebrauch von convenire Cäsar selbst nicht weniger als 14 Beispiele³⁾. Daher ist glaublich, dass auch hier Cäsar bloss conveniunt geschrieben hat; ferner dass auch in dem Archetypus bloss conveniunt gestanden hat; denn wenn eodem noch darin gestanden hätte, würde ein Korrektor dies in eo verwandelt, nicht ausgestossen haben. Wenigstens ist der Korrektor, den Nipperdey für β sich denkt, ja grade mit der leidigen Eigenschaft behaftet überall additamenta⁴⁾ einzusetzen, nicht aber Worte der Vorlage auszustossen. Dagegen steht das hier überflüssige eodem in α auf einer Linie mit dem überflüssigen et 54,3, wo α et compulsos, und mit dem überflüssigen que 62,8, wo α victorumque überliefert, und dem überflüssigen tempore 78,2, wo α tempore potius bietet, während Nipperdey mit β compulsus, victorum, potius schreibt. Auch der Umstand, dass α bis-

¹⁾ Ebensowenig Holder, Seyffert, Menge, Dinter.

²⁾ In anderen Verbindungen steht es: b. G. I, 4,2; 14,4; IV, 11,4; 28,2; V, 5,2; 11,7; VI, 4,5; b. c. I, 70,4; II, 5,1; 24,1; III, 41,1; 62,3; 65,2; 78,3.

³⁾ Vgl. b. G. I, 7,5 (6); III, 14,2; IV, 37,2; V, 29,1; 50,2; 57,2; 58,7; VI, 19,3; VII, 48,3; 64,1; b. c. I, 82,2; II, 17,4 (3); 43,3; III, 110,3.

⁴⁾ Vgl. S. 1.

weilen Komposita bietet, wo die in β stehenden simplicia¹⁾ allein richtig sind, wie 5,6 proponendum statt ponendum, 48,1 concursu statt cursu, 54,2 admaturari statt maturari kann zur richtigen Beurteilung beider Handschriftenklassen hier herangezogen werden. Aus der ganzen Auseinandersetzung aber geht hervor, dass bei derjenigen Diskrepanz der Handschriften, von der wir ausgingen, die bessere Lesart in β nicht auf einen Korrektor zurückgeführt werden darf.

Der Anfang von Kap. 31 lautet in α : Nec minus quam est pollicitus Vercingetorix animo laborabat, ut reliquas civitates adiungeret, atque eas bonis pollicitationibus alliciebat. Diese Lesart haben Frigell und Dübner in ihrem Text, trotzdem Nipperdey an ihr Anstoss genommen und mit β donis pollicitationibusque geschrieben hatte. In der That findet sich die Verbindung bona pollicitatio weder bei Cäsar noch sonst wohl bei einem klassischen Schriftsteller. Einem anderen Kritiker, Vielhaber²⁾, gefiel auch die Lesart von β nicht; denn, sagte er, woher sollte Vercingetorix in seiner Lage dona haben nehmen können? Was er hatte, musste er gewiss für den nächsten Zweck des Krieges verwenden, vgl. VII, 64,8. Auch komme donum bei Cäsar nur b. c. III, 53,6 vor und mit pollicitatio verbunden niemals. Den letzten Grund schlage ich nicht besonders hoch an; denn jedenfalls kann daraufhin niemand behaupten, dass Cäsar hier unmöglich donum sagen konnte. Wenn er sonst praemia³⁾ in Verbindung mit pollicitatio gebraucht, so hat dies seinen Grund wohl darin, dass er diese Worte in der Regel von Mächtigeren in Beziehung auf Geringere anwendet. Ein solches Verhältnis liegt hier nicht vor. Nun aber zu behaupten, dass Vercingetorix schon damals die Mittel gänzlich fehlten Geschenke zu machen, ist grundlos. Freilich ganze Staaten zu beschenken, wie man nach der Lesart von α annehmen müsste, dazu mochten sie nicht ausreichen. Aber das braucht man auch nicht anzunehmen, wenn man β nicht bloss soweit folgt, als Nipperdey will, sondern soweit, als unparteiische Beurteilung fordert; denn in β steht atque earum principes⁴⁾ donis pollicitationibusque alliciebat, was weder sachlich noch sprachlich anzufechten ist. Was folgt nun hieraus für das Verhältniss der beiden Handschriftenklassen? Dass so, wie in α steht, unmöglich im Archetypus gestanden haben kann, weil dies eine gradezu erstaunliche Emendationsfähigkeit bei dem Korrektor voraussetzen würde. Hat aber so, wie β schreibt, im Archetypus gestanden, was wahrscheinlich ist, da die Lesart sachlich und sprachlich gut ist, dann hat der Schreiber von α mit unverantwortlicher Flüchtigkeit abgeschrieben. Ein Drittes aber ist nicht glaublich; denn anzunehmen, dass so, wie Nipperdey im Text hat: eas donis pollicitationibusque alliciebat,

¹⁾ Nipperdey allerdings hält diese Komposita für richtig. Dagegen lässt sich zunächst sagen, dass proponere in Verbindung mit pro certo keinen Sinn giebt, weshalb selbst Frigell von α hier abwich in der Überzeugung, dass die vorangegangene Präposition in den Worten pro certo die Wiederholung in proponendum veranlasst habe; vgl. Heller, Philologus XIX, S. 473. Dass ferner Cäsar magno cursu (nicht concursu) contendere sagte, zeigt ganz dieselbe Redensart b. G. III, 19,1. Dass endlich admaturari schwerlich von Cäsar stammt, beweist der Umstand, dass es in der ganzen Latinität nicht vorkommt.

²⁾ Vgl. Ztschr. f. österr. Gymn. 1870, S. 530.

³⁾ B. G. III, 18,2; 26,1; VII, 1,5.

⁴⁾ Dass die Erwähnung einzelner Menschen zu allicere besser passt als die ganzer Staaten, sagt auch C. Schneider.

im Archetypus stand, würde an ein und derselben Stelle für den Schreiber von α Flüchtigkeit, für den Korrektor von β eine besondere Feinfühligkeit voraussetzen. Also ist auch aus dieser Betrachtung klar, dass es bessere Lesarten in β als in α giebt, ohne dass sie von einem Korrektor herrühren können.

Im Kap. 71 erzählt Cäsar, dass Vercingetorix den Entschluss gefasst hat alle in Alesia befindlichen Reiter zu entlassen, damit sie ihre Stammesgenossen zum letzten Freiheitskampf aufrufen und zum Entsatz von Alesia herbeiführen sollten. Die Stadt war inzwischen fast ganz von Cäsar eingeschlossen, nur ein Teil der Belagerungsarbeiten war noch nicht fertiggestellt. Durch diesen allein konnten die Reiter ins Land hinausgelangen. Nun lesen wir § 5 in α : *His datis mandatis, quam opus erat intermissum, secunda vigilia silentio equitatum mittit.* Dass *quam* hier falsch ist, sieht jeder; Nipperdey ändert es nach β in *qua*. Ausserdem verlangt man aber auch eine nähere Bezeichnung dessen, welches Werk unterbrochen resp. nicht vollständig fertiggestellt ist, wengleich Nipperdey dies nicht vermisste. Die übrigen Herausgeber vermissten es, so Holder, Menge, Dinter, Prammer, Dittenberger in der letzten Auflage, Walther. Dieses Verlangen befriedigt β in genügender Weise durch das vor *opus* stehende *nostrum*, und Holder glaubt, wie man aus der Schreibart in seinem Text ersieht, dass das in α überlieferte *quam* in seinem an sich unverständlichen *m* noch einen Rest des ursprünglichen *nostrum* zeige. Jedoch bestätigt β diese Vermutung nicht; denn hier lauten die Worte *qua erat nostrum opus intermissum*, und niemand darf diese Wortstellung verdächtigen; denn in ähnlicher Weise ist *erat* bei Cäsar auch sonst¹⁾ gestellt. Daraus folgt, dass die Lesart von α nicht im Archetypus stand; denn was hätte in diesem Falle einen Korrektor, wenn er *nostrum* entbehrte, reizen sollen sich nicht damit zu begnügen, dass er *nostrum* zwischen *qua*, welches als *quam* ihm einen passenden Fingerzeig bot, und *opus* einsetzte, sondern ausserdem noch ohne jeden Grund die Wortstellung änderte, jedoch so, dass diese keineswegs anstössig war? Vielmehr ist glaublich, dass der Schreiber von α seine Vorlage in flüchtiger Weise entstellte. Dass übrigens der Schreiber von α sogar gegen Cäsars Sprachgebrauch die Stellung der Worte ohne Sorge änderte, geht aus folgendem Beispiel mit Evidenz hervor.

Von Cäsar, der Gergovia belagert, heisst es im Anfang von Kap. 44: *Haec cogitanti accidere visa est facultas bene rei gerendae.* So überliefert wenigstens α die Worte, und weder Nipperdey noch Holder, Seyffert, Menge, Dinter, früher auch nicht Dittenberger und Prammer, haben an dieser Stellung Anstoss genommen. Nun steht aber in β *bene gerendae rei*, und diese Stellung ist nicht falsch; denn sie findet sich auch *b. c.* I, 71,1. Auch kann sie nicht, wenn die Lesart von α im Archetypus stand, durch Änderung eines Korrektors hergestellt worden sein; denn erstens ist kaum glaublich, dass ein Korrektor an dieser Stelle irgend welchen Anstoss nahm, da sie so vielen Männern, wie eben erwähnt, unanstössig erschien; ferner hätte er, wenn er wirklich ein so bedeutender

¹⁾ Vgl. *b. c.* I, 22,3 zugleich mit VII, 47,2; ferner I, 48,7; III, 14,8; IV, 12,1; V, 18,3; VI, 35,6; VII, 58,4; 81,4. — Dittenberger hat in der 14. Auflage die Stellung so wie in β , während Prammer und Walther inkonsequent aus β *nostrum* entnehmen, nach α aber die Worte stellen.

Kenner des cäsarianischen Sprachgebrauchs war, eher bene hinter rei gestellt¹⁾; denn für rei bene gerendae giebt es sogar zwei Stellen in allen Schriften Cäsars: b. G. V, 57,1 und b. c. II, 38,2. Diese drei sind aber die einzigen Stellen ausser der unsrigen, an denen die drei Worte mit einander verbunden sind und zwar stets so, dass bene vor der Gerundivform²⁾ steht. Also muss bene auch an unserer Stelle vor der Gerundivform stehen, und da β eine solche Wortstellung bietet, muss ebendieselbe auch im Archetypus gestanden haben und kann nicht etwa erst durch einen Korrektor hergestellt worden sein. Vielmehr ist glaublich, dass sie in α durch Flüchtigkeit des Abschreibers verändert worden ist. Eine fehlerhafte Wortstellung aber findet sich in α , während β die richtige bietet, auch sonst: z. B. 13,1, wo es in α habere secum, in β secum habere heisst. An der Wortstellung in α hat niemand Anstoss genommen. Nun zeigt uns aber ein Blick in Meusels Lexicon I, Sp. 766 f., dass an den vier Stellen, an denen diese Verbindung sonst noch bei Cäsar sich findet³⁾, stets secum vor habere steht; ebenso steht es immer voran in Verbindung mit anderen Verben⁴⁾. Eine zweite fehlerhafte Wortstellung findet sich in α 90,4; Titum Labienum duabus cum legionibus et equitatu in Sequanos proficisci iubet. Auch an dieser hat kein neuerer Kritiker Anstoss genommen, und doch gebraucht Cäsar sonst nie die Wortstellung duabus cum legionibus, wie 50 Beispiele beweisen⁵⁾, sondern er setzt das Zahlwort entweder zwischen cum und das Substantiv oder hinter das letztere. Hiernach wäre an unserer Stelle richtig entweder cum duabus legionibus, wie auch β bietet, oder cum legionibus duabus, wie es gleich im folgenden Paragraphen heisst. In den beiden zuletzt erwähnten Fällen kann man nun allenfalls noch an Änderungen eines Korrektors glauben, da verhältnismässig viele Beispiele für jeden der beiden Fälle bei Cäsar sich finden, wenn auch dieser Annahme das Verfahren der neueren Kritiker wenig günstig ist; in dem zuerst erwähnten Fall aber ist unmöglich die richtige Wortstellung auf den Korrektor zurückzuführen.

Dies sind die acht Stellen im siebenten Buch, auf Grund deren ich behauptete, dass β an gewissen Stellen bessere Lesarten als α bietet, die nicht durch Korrektur entstanden sein können, dass also Nipperdeys Korrektor ein blosses Phantasiegebilde ist. Es wäre gewiss sehr lehrreich auch aus den anderen Kommentarien *de bello Gallico* nur solche Stellen zu sammeln; dass sie aber deutlicher und klarer beweisen möchten, was ich will, glaube ich nicht. Jedenfalls macht es die Menge solcher Stellen, die beigebracht werden könnten, nicht. Wer sich diesen gegenüber ablehnend verhalten kann, wird es bei 20 oder 30 anderen, die vielleicht noch angeführt werden könnten, ohne Zweifel mit derselben Beharrlichkeit thun. Woher denn aber diese? Sie ist einerseits begründet durch die allerdings vielfach vorkommenden Interpolationen in β — aber auch α ist von diesen nicht frei — andererseits in der allzu grossen Achtung vor Nipperdey,

¹⁾ Dies thut auch Prammer mit teilweiser Anlehnung an α , während Dittenberger mit Recht β allein folgt.

²⁾ Zu vergleichen hiermit ist noch b. G. III, 18,5 negotii bene gerendi.

³⁾ Vgl. b. G. I, 8,1; III, 18,1; V, 6,1; b. c. I, 74,5.

⁴⁾ Agere, ducere, abducere, adducere, portare, transportare u. a.

⁵⁾ S. Meus. Lex. I, Sp. 759 ff.

an dessen Grundsätzen man nicht zu rütteln wagte, obwohl sie hier doch nur auf schwachen Stützen stehen. Denn in einem einzigen Buch und zwar in dem Raum von 62 Kapiteln (von 15—77) habe ich acht Stellen gezeigt, die, meine ich, auch den begeistertsten Anhänger Nipperdeys stutzig machen und ihm zeigen müssen, dass Nipperdey besser gethan hätte seine Behauptung eingehender zu beweisen, anstatt sie wie selbstverständlich hinzustellen. Auch Heller urteilte schon im *Philologus* XIX, S. 512: „Wenn es zum Bessern kommen soll, ist eine weitere Emanzipation von der Nipperdeyschen Ausgabe nötig,“ ferner S. 513: „Sorgfältige Prüfung würde schnell zum Rechten führen; von der vorgefassten Meinung freilich, welche über jede genaue Erörterung hinweggeht und deshalb der Wahrheit ebenso feindselig als schädlich ist, sich loszureissen, hält immer schwer und um so schwerer, je länger sie sich eingewurzelt hat.“ Es ist demnach sehr zu beklagen, dass die auf Nipperdey folgenden Kritiker alle drei, Frigell, Dübner und Holder, sich nicht von seinen Grundsätzen losmachen konnten, wodurch sie bei vielen noch fester gewurzelt sein mögen, obwohl doch Heller in mehreren lehrreichen Abhandlungen des *Philologus* immer wieder auf die guten Lesarten von β aufmerksam gemacht hat. Dagegen gebührt Meusel und R. Schneider dankbare Anerkennung dafür, dass sie mit grossem Eifer und überzeugendem Scharfsinn diese Frage wieder in Fluss gebracht haben, ebenso Dittenberger, dass er es in seiner neuesten Ausgabe gewagt hat so viele Lesarten von β in den Text zu nehmen, wodurch gewiss auch Walther und Prammer beeinflusst worden sind, während Dinter unentwegt am Alten festhält.

Gestützt auf diese Ausführungen, ändere ich Nipperdeys Grundsätze für die Textkritik dahin ab: Nicht bloss da, wo α gradezu zwingt uns an β zu wenden, d. h. bei Lücken und durchaus unhaltbaren Lesarten, sondern überall, wo α und β von einander abweichen, verdient β Anerkennung, wenn es die bessere oder wahrscheinlichere Lesart bietet.

II.

Im zweiten Teile gebe ich zunächst folgende Zusammenstellung, um dadurch zu zeigen, an wie vielen Stellen Dittenberger ausser den erwähnten 7 (36,4 *periclitaretur*; 70,3 *coartantur*; 63,6 *Conveniunt*; 5,6 *ponendum*; 48,1 *cursum*; 71,5 *qua erat nostrum opus intermissum*; 44,1 *bene gerendae rei*) in der 14. Auflage¹⁾ nach Meusels und R. Schneiders Ausführungen²⁾ Lesarten von β denen von α vorgezogen und in den Text gesetzt hat. Es sind dies noch 27.

¹⁾ In der 13. Aufl. hatte er aus β im 7. Buch ausser jenen 71 Stellen, die auch Nipperdey im Text hat, noch zwei andere: 11,8 *contingebat* (*continebat* α) und 83,2 *fecerant* (*fecerunt* α).

²⁾ In der *Ztschr. f. Gymn.*, Jahresbericht des phil. Ver. 1885.

β	α	β	α
11,1 eoque ¹⁾	idque	61,5 progredere ¹⁵⁾	progrediatur
14,7 magno cum ²⁾ periculo	magno periculo	66,6 ne ipsos quidem	et ¹⁶⁾ ipsos quidem non
24,4 occurreretur ³⁾	curreretur	72,2 totum opus	totum corpus ¹⁷⁾
28,5 eiecerant ⁴⁾	eiecerunt	73,5 ante hos	quos ¹⁸⁾
33,1 sibi ⁵⁾ confideret	confideret	73,5 trium ¹⁹⁾ in altitudinem pedum	tres in altitudinem pedes
35,1 Caesari ⁶⁾	Caesaris	75,1 cuique civitati ²⁰⁾	cuique ex civitate
35,4 progredi ⁷⁾	egredi	75,5 quod . . . dicerent ²¹⁾	quod . . . dicebant
35,4 caperet ⁸⁾	ceperat	78,1 sint ²²⁾	sunt
45,3 vagentur	vagarentur ⁹⁾	78,5 custodiis ²³⁾	custodibus
45,9 vitari ¹⁰⁾	mutari	81,4 suus ²⁴⁾ cuique	ut cuique
52,4 in ¹¹⁾ milite	ab milite	84,4 virtute ²⁵⁾	salute
53,2 atque eo ¹²⁾ secundo	atque secundo	85,1 quaque in parte	qua ²⁶⁾ ex parte
53,4 pontem ¹³⁾	pontes	86,2 pugnet ²⁷⁾	pugnaret
55,4 Bibracte ¹⁴⁾	Bibracti		

¹⁾ Ebenso Walther; id im zweiten Gliede hier unmöglich, circumvallare absolut auch b. G. VII, 17,1; eo biduo auch b. c. I. 41,1; 87,4, und ähnliche Ausdrücke auch sonst.

²⁾ Cum auch C. Schneider, Walther, Prammer.

³⁾ Ebenso C. Schneider, Seyffert, Walther, Prammer.

⁴⁾ Ebenso Frigell, Dübner, Walther, Prammer.

⁵⁾ Ebenso C. Schneider, Walther, Prammer; absolut hat Cäsar confidere nie.

⁶⁾ Ebenso C. Schneider, Dübner, Walther.

⁷⁾ Ebenso C. Schneider, Walther, Prammer.

⁸⁾ Ebenso C. Schneider, Menge, Walther, Prammer.

⁹⁾ Nach Procksch. Consecutio temporum bei Cäsar p. 13 falsch; demgemäss auch § 1 vagentur zu schreiben. So haben an beiden Stellen auch Walther und Prammer.

¹⁰⁾ Ebenso Walther und Prammer; mutari falsch, vgl. Paul Ztschr. f. Gymn. 1878, S. 171 f.

¹¹⁾ Ebenso Walther.

¹²⁾ Ebenso C. Schneider und Walther.

¹³⁾ Ebenso C. Schneider, Walther, Prammer.

¹⁴⁾ Ebenso Walther. Vgl. ferner Neue I², S. 232.

¹⁵⁾ Ebenso Walther und Prammer.

¹⁶⁾ Et tilgen Holder, Menge, Dinter; C. Schneider, Walther Prammer wie β .

¹⁷⁾ Corpus so ganz ungewöhnlich; opus C. Schneider, Walther, Prammer.

¹⁸⁾ Ante quos Nipperdey, Seyffert, Dinter, Prammer; ante hos C. Schneider, Holder, Walther.

¹⁹⁾ Ebenso Walther.

²⁰⁾ Ebenso C. Schneider, Walther, Prammer.

²¹⁾ Ebenso C. Schneider und Walther.

²²⁾ Ebenso Walther und Prammer.

²³⁾ Ebenso Walther.

²⁴⁾ Ebenso C. Schneider, Dinter, Walther; Dübner dagegen bloss cuique, ebenso Prammer.

²⁵⁾ Ebenso C. Schneider und Walther.

²⁶⁾ Quaque ex parte Nipperdey u. a., quaque in parte Walther und Prammer.

²⁷⁾ Ebenso Menge, Walther, Prammer.

Diese 27 Stellen zusammen mit den oben besprochenen 7, also im ganzen 34, hat Dittenberger allein im siebenten Buch nach Meusels und R. Schneiders Ausführungen in der 14. Auflage auf Grund von β geändert¹⁾. Alle diese Stellen hier zu besprechen und zu zeigen, dass sie besser oder wahrscheinlicher oder mindestens gleichberechtigt gegenüber denen von α sind, würde mich zu weit führen. Auch glaube ich, dass für den unparteiischen Leser selbst ohne längere Auseinandersetzung die Entscheidung an den allermeisten Stellen zu Gunsten von β ausfallen wird. Mir soll es genügen nur acht von diesen zu besprechen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. An der ersten von ihnen scheint mir allerdings die Lesart von β zweifelhaft zu sein.

Im Kap. 52 tadelt Cäsar seine Soldaten, dass sie nach dem glücklichen Sturm auf die gallischen Lager bei Gergovia, ohne auf das Zeichen zum Rückzug zu achten, bis an die Stadtmauer vorgedrungen seien und dort eine Schlappe erlitten hätten. Zwar erkennt er ihren Heldennut an, tadelt aber ihren Ungehorsam und ihre Anmassung, da sie sich einbildeten mehr als der Feldherr vom Siege und Erfolge zu verstehen. Darauf heisst es § 4 in α : *nec minus se ab milite modestiam et continentiam quam virtutem atque animi magnitudinem desiderare*. Die Lesart *ab milite* bezeichnet Meusel²⁾ als unmöglich und hält allein in *milite*, was β bietet, für richtig. Ich muss gestehen, dass ich *ab milite* nicht für unmöglich ansehen kann. Zwar lässt es sich nicht stützen durch ein passendes Beispiel aus Cäsar; denn wenn er 20,7 den Vercingetorix sagen lässt: *imperium se a Caesare per proditionem nullum desiderare, quod habere victoria posset*, so sieht jeder, dass *desiderare a* hier einen etwas anderen Sinn als an unserer Stelle hat. Wohl aber, meine ich, lassen sich zum Beleg für die Konstruktion an unserer Stelle zwei Beispiele aus Cicero anführen, nämlich *de rep.* III, 8,12 p. 205 *Ab Chrysippo nihil magnum nec magnificum desideravi*, und *ad Att.* VIII, 14,2 *quis ab iis ullam rem laude dignam desiderat?* ferner zwei aus Quintilian: *Inst.* V, 10,3 *ab oratore desideratur* und VI, 2,13 *a dicentibus desideramus*. Auf Grund dieser Beispiele kann ich die Lesart von α nicht für falsch halten. Dagegen fehlt es mir an Beispielen, welche die Lesart von β als richtig erweisen könnten; denn an allen Stellen³⁾, an denen ich *desiderare in aliquo*, von einer Person gesagt, finde, heisst es „etwas vermissen an einem“. Dieser Sinn passt für unsere Stelle aber offenbar nicht, weil Cäsar die Tapferkeit und

¹⁾ Es stehen also bei Dittenberger mit den 71 Stellen, die bereits Nipperdey in Übereinstimmung mit β im Text hat, und den 2 schon in der 13. Aufl. befindlichen jetzt in der 14. allein im 7. Buch aus β 107 Stellen.

²⁾ A. a. O., S. 195.

³⁾ Ebenso urteilt C. Schneider zu unserer Stelle. Vgl. Cic. Brut. 31, § 118. *Unum excipio Catonem, in quo perfectissimo Stoico summam eloquentiam non desiderem; Quint. Inst. 10, 2,9 cum in his, quos maximos adhuc novimus, nemo sit inventus, in quo nihil aut desideretur aut reprehendatur. Erwähnen will ich auch, obwohl hier nicht desiderare in von einer Person gesagt ist, Cic. pro Quinct. 17, § 55: Quid ad haec Naevius? Ridet scilicet nostram amentiam, qui in vita sua rationem summi officii desideremus et instituta virorum bonorum requiramus.*

den Heldenmut seiner Soldaten selbst bei diesem unglücklichen Kampf ausdrücklich anerkennt, vgl. § 3 *Quanto opere eorum animi magnitudinem admiraretur*. . . . Diesen Sinn soll auch nach Mensels Meinung die Redensart *desiderare* in hier nicht haben; denn in seinem *Lexicon I*, Sp. 869 erklärt er es durch *concupiscere, postulare (expectare)*, doch giebt weder er noch Dittenberger noch Walther, der gleichfalls *desiderare* in schreibt, ein Beispiel für diese Bedeutung an. Solange aber ein solches nicht bekannt ist, wird man die Lesart von β nicht ohne Anstoss betrachten.

Im folgenden Kapitel § 4 überliefert α : (Caesar) *tertio die ad flumen Elaver pontes reficit eoque exercitum traducit*. Nach dieser Lesart muss *eo* auf *flumen* bezogen werden, *flumine exercitum traducere* aber ist eine Verbindung, die sich bei Caesar nicht nachweisen lässt¹⁾. Diese Lesart erregt also Anstoss; derselbe verschwindet sofort, wenn man mit β *pontem*²⁾ liest. Der Singular ist aber auch dem Inhalt nach besser, da es wahrscheinlicher ist, dass Cäsar nur über eine Brücke das Heer führte, wie er es ja auch Kap. 35 bei demselben Fluss that (§ 5 *pontem reficere coepit*), da Vercingetorix alle Brücken über denselben hatte abbrechen lassen³⁾. Ein anderes Bedenken, das Dittenberger noch an dieser Stelle erhebt, hat nichts mit dem Handschriftenverhältnis zu thun. Er meint, dass man nicht *ad flumen pontem reficere* sagen könne und setzt deshalb *pervenit* vor *reficit* ein. Auch Meusel in seinem *Lexicon I*, Sp. 1321 hält *ad flumen* für zweifelhaft.

Im Kap. 66 heisst es in einer indirekt angeführten Rede des Vercingetorix: „Auch die eigenen Reiter würden nicht zweifeln, dass von Cäsars Reiterei kein einziger sich aus dem Schutz der Marschkolonne hervorwagen würde.“ Diesen Gedanken überliefert α § 6 mit folgenden Worten: *Nam de equitibus hostium, quoniam nemo eorum progredi modo extra agmen audeat, et ipsos quidem non debere dubitare*. Diese Lesart hält allein Seyffert nicht für anstössig, andere Herausgeber lassen *et* weg oder klammern es ein⁴⁾. Nipperdey behält es bei, will aber nicht, dass dies eine Steigerung ausdrücken soll⁵⁾, weil dadurch Vercingetorix seine eigene Reiterei zu gering anschlagen würde, und ändert deshalb das folgende *id* vor *quo maiore* in *et*. Dieser Änderung hat mit Recht niemand zugestimmt. Dagegen ist die Lesart in β *ne ipsos quidem*⁶⁾ sowohl sprachlich als sachlich ohne Tadel. Jedenfalls ist es verkehrt daran Anstoss zu nehmen, dass ein Oberfeldherr ein Urteil, welches er selber hat, als so klar hinstellt, dass es auch seine Untergebenen haben müssten.

¹⁾ Eine einzige Stelle findet sich bei ihm, b. c. III, 37,1, die auf den ersten Blick eine scheinbar ähnliche Verbindung zeigt: *Scipio . . . exercitum vado traducit*, jedoch ist hier offenbar aus dem unmittelbar vorhergehenden Worten „*moratus ad flumen Aliaemonem*“ *flumen* oder *id* zu ergänzen und *vado* in dem Sinne „an einer seichten Stelle“ zu fassen. Den Acc. *flumen* hat Cäsar stets; vgl. b. G. I, 12,2; II, 5,4; b. c. I, 61,4; III, 76,1, ferner *Rhenum* b. G. II, 4,1, *Ligerim* VII, 11,9, *Hiberum* b. c. I, 65,4.

²⁾ So auch C. Schneider, Walther, Prammer.

³⁾ Vgl. Kap. 34,3 *omnibus interruptis eius fluminis pontibus*.

⁴⁾ Holder, Menge, Dinter. Auch Vielhaber hält diese Streichung für gut, da die Lesart der *Interpolati* (d. h. β) sich zu deutlich als Korrektur kundgiebt. S. *Ztschr. f. österr. Gymn.* 1864, S. 42.

⁵⁾ Vgl. *Quaest. Caes.* p. 102 f.

⁶⁾ So auch C. Schneider, Walther, Prammer.

Im Kap. 73 werden ausser anderen Belagerungsarbeiten der Römer vor Alesia auch Gräben erwähnt, in denen sie sehr spitze Pfähle befestigt hatten. Darauf fährt α § 5 fort: Hos (scil. acutissimos vallos) cippis appellabant quos obliquis ordinibus in quincuncem dispositis scrobes tres¹⁾ in altitudinem pedes fodiebantur. Dass hier vor quos ante ausgefallen ist, vermutet man leicht, weil die Gruben vor den anderen hier erwähnten Werken angelegt sein müssen. So setzt denn auch Nipperdey nach β hier ante ein. Ante quos geschrieben, wie er, andere²⁾ und auch Dittenberger noch in der 13. Auflage. In der 14. jedoch schrieb er ante hos³⁾; so nämlich steht in β , und dieses verdient allgemein aufgenommen zu werden. Denn die Methode verlangt, wenn α einmal an dieser Stelle eine falsche Lesart bot, β allein zu folgen, sobald die hier gebotene Lesart ohne Anstoss ist, und das ist sie; denn die Wiederholung des pron. demonstr. so kurz hinter einander findet sich auch sonst bei Cäsar; z. B. b. c. III, 75,1 haec (scil. impedimenta) conquiescere ante iter confectum vetuit; his una legio missa praesidio est. Andere Beispiele b. c. I, 70,4,5; III, 59,2; 79,4; b. G. VI, 24,3; VII, 77,15.

Noch einen anderen Anstoss bietet die Lesart von α durch den Akkusativ tres . . . pedes, obwohl Nipperdey und andere⁴⁾ sie für richtig hielten. β überliefert den Genetiv, und dass auch Cäsar so geschrieben hat, beweisen Stellen, wie b. G. I, 8,1; II, 5,6; VII, 8,2; 69,5; b. c. II, 1,4; III, 54,1; 63,1. Ausser Dittenberger hat bis jetzt jedoch nur Walther den Genetiv im Text.

Im Anfang von Kap. 75 erzählt Cäsar: Die gallischen Fürsten hätten beschlossen, dass das zum Entsatz von Alesia anzubringende Heer nicht aus allen Waffenfähigen bestehen sollte, wie Vercingetorix wünschte, sondern dass jeder Staat hierzu ein bestimmtes Kontingent stellen sollte. So lesen wir § 1 in α : Dum haec apud⁵⁾ Alesiam geruntur, Galli concilio principum indicto non omnes hos, qui arma ferre possent, ut censuit Vercingetorix, convocandos statuunt, sed certum numerum cuique ex civitate imperandum . . . Die grammatische Verbindung dieser Worte ist eine sehr schwierige, Meusel nennt sie sogar sinnlos⁶⁾. Nipperdey dagegen behielt sie bei⁷⁾ und erklärte⁸⁾: „Illud recte dicitur. Nam „cuique“ ex superiore Gallorum commemoratione accipiendum est, quasi „cuique populo“ positum esset. Zum Vergleich zieht er zwei nach seiner Meinung ähnliche Stellen heran: b. G. II, 4,4 de numero eorum (id est Belgarum) omnia se habere explorata Remi dicebant, propterea quod propinquitatibus affinitatibusque coniuncti, quantum quisque multitudinem in communi concilio Belgarum ad id bellum pollicitus sit, cognoverint und II, 10,4 hostes constituerunt optimum esse domum suam quemque reverti et quorum in fines primum Romani exercitum introduxissent, ad eos defendendos undique

¹⁾ Dass dieser Akk. falsch ist, zeige ich sogleich.

²⁾ Seyffert, Menge, Dinter, Prammer.

³⁾ Ebenso C. Schneider, Walther und selbst Holder

⁴⁾ Holder, Seyffert, Menge, Dinter, Prammer.

⁵⁾ Statt apud wahrscheinlich ad zu lesen; vgl. S. 25.

⁶⁾ Ztschr. f. Gymn. 1885, Jahresh. d. ph. V. S. 195.

⁷⁾ Ebenso Holder, Seyffert, Menge, Dinter.

⁸⁾ Quaest. Caes. p. 105.

convenirent. Dann fährt er fort: „Singulis igitur populis cuique ex sua civitate certum numerum conficiendum principes imperasse dicuntur.“ So erklärte Dittenberger auch noch in der 13. Auflage, in der er die Lesart von α beibehielt: „ex civitate hängt partitiv von numerum ab; ex sua civitate wäre deutlicher, ist aber nicht unbedingt nötig.“ Hiergegen wende ich erstens ein, dass man im Zusammenhang der ganzen Stelle, da es vorher concilio principum indicto heisst, zu cuique jedenfalls nichts anderes als principi ergänzen kann, wie auch Seyffert thut, ferner dass zu civitate unbedingt sua hinzuzufügen ist. Dies ist aber nicht leicht, da man dann die Stellung mehrerer Worte ändern muss, weil ja dem Sprachgebrauch gemäss quisque sich dem Pronomen suis stets anschliesst. Die Lesart von α hat also ihre Schwierigkeit, die von β cuique civitati ist untadelhaft; Nipperdey selbst bezeichnet sie als longe apertius im Vergleich zu der in α . Deshalb hat Dittenberger¹⁾ sie mit Recht in den neuesten Text gesetzt.

Auch § 5 desselben Kapitels scheint mir Dittenberger mit Recht den Konjunktiv dicerent, wie ihn β bietet, dem Indikativ, welcher in α steht, vorgezogen zu haben. Denn dass in dieser Weise häufig die Konjunktion quod mit dem Konjunktiv der Verba „sagen und meinen“ verbunden wird, wenn auch das Sagen oder Meinen selbst nicht als fremde Ansicht bezeichnet werden soll, lehrt selbst die Schulgrammatik.²⁾ Cäsar bietet für diesen Gebrauch folgende Beispiele: b. G. I, 23,3 quod . . . existimarent, . . . quod . . . confiderent; 27,4 quod . . . existimarent; V, 6,3 quod . . . diceret.

78,5 steht in α : custodibus in vallo dispositis, während bei Cäsar sich sonst nur die Redensart custodias disponere findet; vgl. b. G. VII, 27,1; 55,9; b. c. I, 83,4; II, 19,3 (4); III, 8,4. Richtig steht in β custodiis in vallo dispositis, was bisher die Herausgeber unbeachtet gelassen haben. Ausser Dittenberger hat es nur Walther im Text.

Diese acht Stellen mögen genügen, um zu beweisen, dass Dittenberger durch Aufnahme der von Meusel und R. Schneider vorgeschlagenen Lesarten seinen Text verbessert hat. Sehen wir uns jetzt diejenigen Stellen an, die er verschmäht hat. Es sind im 7. Buch folgende neun.

Am Anfang von Kap. 2 erzählt Cäsar, dass nach mehrfachen Unterhandlungen die Karnuten erklärten zuerst den Krieg unternehmen zu wollen, aber eine gewisse Garantie von den anderen verlangten, um vor Verrat sicher zu sein. Nun lesen wir in α § 2: Carnutes . . . principesque ex omnibus bellum facturos pollicentur et, quoniam in praesentia obsidibus cavere inter se non possint, ne res efferatur aut iureiurando ac fide sanciantur petunt. Da dieses aut offenbar falsch ist, hat man daraus ut gemacht, und so schreiben alle Herausgeber, ohne sich an die Lesart von β zu kehren. Hier steht at, das Meusel für richtig hält. Auch ich glaube, dass Cäsar so gesagt haben kann. Man muss dann ne res efferatur nicht als Grund, wie Dittenberger will, sondern als Gegenstand der Gewährleistung ansehen und at in der Bedeutung „doch wenigstens,“ entgegengestellt dem vorhergehenden quoniam . . . non auffassen. Ich übersetze die

¹⁾ Ausser bei C. Schneider findet sie sich noch bei Walther und Prammer.

²⁾ Vgl. z. B. Ell. - Seyff. § 269 Anm.

Stelle: „Die Karnuten versprechen zuerst von allen den Krieg zu unternehmen und bitten, weil sie sich gegenwärtig durch Geiseln nicht unter einander dagegen sichern könnten, dass die Sache ausgeplaudert würde, doch wenigstens, dass sie durch Eidschwur und Handschlag bekräftigt werde u. s. w.“ Dass at nach voraufgegangenem hypothetischen Vordersatz „doch wenigstens“ bei Cäsar bedeutet, zeigen Beispiele, wie b. G. I, 43,9 und VI, 40,2. Dass es nach quoniam . . . non ebenfalls diesen Sinn habe, setzt die von Meusel¹⁾ gebilligte Konjektur Krafferts b. c. III, 25,3 voraus, wo die Handschriften ut überliefern: crebris Pompei litteris castigabantur, quoniam primo venientem Caesarem non prohibuissent, at reliquos eius exercitus impedirent. Dass ferner petere mit blossem Konjunktiv auch bei Cäsar sich findet, zeigt b. G. VI, 1,2 simul ab Cn. Pompeio proconsule (Caesar) petit, quoniam ipse ad urbem cum imperio reipublicae causa remaneret, quos ex Cisalpina Gallia consul sacramento rogasset, ad signa convenire et ad se proficisci iuberet, . . . Nach diesen Erwägungen kann ich das in β überlieferte at nicht für fehlerhaft halten. Allerdings würde ich, wenn in α ut überliefert wäre, diesem vor at den Vorzug geben; da dort aber aut steht und erst durch Konjektur ut hergestellt werden muss, das übrigens gar nicht so notwendig ist, wie das erwähnte Beispiel (b. G. VI, 1,2) zeigt, so, glaube ich, ist at in den Text zu setzen.

Dass Dittenberger jedoch an dieser Stelle bei der in den Texten bisher üblichen Schreibart geblieben ist, wird niemand tadeln. Aber an der folgenden Stelle hätte er, da er, wie sein oben ausführlich besprochenes Verfahren zeigt, seit der 14. Auflage β als gleichberechtigte Quelle neben α ansieht, ihr unbedingt folgen müssen. Doch einer alten Konjektur zu Liebe verschmähte er die Lesart von β und liess die Nebelfigur des alten Korrektors wieder auftreten, der uns bei ihm jetzt gar wunderbarlich vorkommt. 8,4 nämlich erzählt Cäsar, dass die Arverner auf die Nachricht von seiner Ankunft sich alle an Vercingetorix wenden mit der Bitte sie gegen ihn zu schützen. So lesen wir in α : quem (scil. Vercingetorigem) perterriti omnes Arverni circumstant atque obsecrant, ut suis fortunis consulat neve ab hostibus diripiantur, praesertim cum videat omne ad se bellum translatum. Diese Lesart hat Nipperdey²⁾ nicht beanstandet. Dagegen macht Heller³⁾ mit Recht geltend, dass man nach den Verben des Bittens das Zeitwort „lassen“ zur Erklärung des Passivums nur dann hinzudenken kann, wenn man zu dem Passivum entweder a mit der Person des Gebetenen hinzufügen kann oder das Gebetene von ihm abhängig ist. Das ist hier nicht der Fall, ferner stört der Subjektswechsel in consulat und diripiantur. Holder folgte Hellers Rat mit β neu se ab hostibus diripi patiatu zu schreiben, auch Dittenberger schrieb früher so, später aber und wunderbarer Weise auch noch in der 14. Auflage meinte er⁴⁾: „Die Lesart von β in den

¹⁾ Vgl. Lex. I, Sp. 320.

²⁾ Ebenso wenig Seyffert und Menge. Auch Vielhaber entscheidet sich für diese Lesart, indem er sagt: „Grade die Glätte, die durch die ganz gewandte Änderung der interpolirten Handschriften hergestellt wird, scheint mir ein Grund mehr zu sein bei der Überlieferung der besseren Familie zu bleiben.“ S. Ztschr. f. österr. Gymn. 1870, S. 529.

³⁾ Philol. XIX, S. 493 f.

⁴⁾ Vgl. d. kritischen Anhang.

Text zu nehmen, würde, da dieselbe doch den Eindruck eines Besserungsversuches macht, nur dann gerechtfertigt sein, wenn es nicht möglich wäre, den Fehler der integri (sic!) auf viel weniger gewaltsame Weise zu verbessern.“ Deshalb schlug er statt *neve* vor *ne* zu schreiben. Diese Konjektur nennt Geyer¹⁾ nicht bloss leicht, sondern überraschend, und auch Dinter, der in seinen früheren Ausgaben die Lesart von α beibehielt, schreibt jetzt *ne[ve]* ab *hostibus diripiantur*. Doch hier ist kein Ort Konjekturen zu machen, da die Handschriften, allerdings der zweiten Klasse, eine vollständig angemessene Lesart bieten. Hat aber jemand eine solche Achtung vor der ersten Handschriftenklasse, dass er die Korruptel in α für unmöglich hält, wenn im Archetypus die Lesart stand, die β giebt, so möchte ich ihn nur an eine der oben besprochenen Stellen erinnern: 77,10 β richtig *Romanos in illis ulterioribus munitionibus animine causa cotidie exerceri putatis?* (α dagegen falsch *Romanorum animos in illis ulterioribus munitionibus sine causa cotidie exerceri putatis?*) An unserer Stelle ist übrigens die Verderbnis leicht zu erklären, wenn man annimmt, dass durch Abschreiberversehen zunächst *patiat* ausfiel, dann *neu se* zu *neve* umgestaltet und der hiernach vermisste Konjunktiv *diripiantur* hergestellt wurde. Jedenfalls aber steht fest, dass Dittenberger in seiner nächsten Auflage seine Konjektur aufgeben und β folgen muss.

28,4 steht in α : *Sic et Cenabi caede et labore operis incitati non aetate confectis, non mulieribus, non infantibus pepercerunt*. In diesen Worten wird hingewiesen auf das grausame Blutbad, welches, wie Cäsar VII, 3,1 erzählt, gegen die in Cenabum anwesenden römischen Kaufleute verübt worden war. Bei dieser Lesart ist der Genetiv *Cenabi* anstössig, weil er hier nicht *Localis* ist, sondern eine gewisse Zugehörigkeit bedeuten soll, die in solchem Falle nicht durch den Namen der Stadt, sondern das entsprechende Adjektiv ausgedrückt zu werden pflegt. Auch Seyffert sagt zu dieser Stelle: „Das Adjektiv wäre geläufiger gewesen.“ Paul²⁾ hält es für allein richtig und bezeichnet die zur Stütze des Genetivs von *Nipperdey*³⁾ angeführten Beispiele als nicht beweiskräftig. Auch ich halte das Adjektiv, wie es in β steht (*Cenabensi caede*) für besser. Jedenfalls ist es ohne Anstoss; denn erstens gebraucht Cäsar dasselbe als Substantiv b. G. VII, 11,7, zweitens wird auch die Stellung des Adjektivs *Cenabensi* vor *caede*, an der man vielleicht Anstoss nehmen könnte, belegt durch Verbindungen wie *Avaricensibus praemiis* b. G. VII, 47,7, und *Corfiniensem ignominiam* b. c. II, 32,13. Daher verdient meiner Meinung nach *Cenabensi* vor *Cenabi* den Vorzug. Vorläufig hat es jedoch nur C. Schneider und Walther im Text.

Im Kap. 38 sagt *Litavicus* zu dem von den Häduern aufgestellten Heerbann, der eigentlich zu Cäsar stossen sollte, um ihn für die nationale Sache zu gewinnen, dass ihr ganzer Adel, ihre ganze Reiterei von den Römern auf Grund fälschlicher Beschuldigung

¹⁾ Ztschr. f. Gymn. 1885, Jahresber. d. ph. V. S. 144. Gegen Geyer mache ich geltend, dass auch die mit der Konjektur versehene Lesart von α schlechter ist als die Lesart in β , da die Unterordnung unter den allgemeinen Gedanken *ut suis fortunis consulat* diesen abschwächt, während die Beiordnung ihn steigert, was der Sachlage mehr entspricht.

²⁾ Philol. Wochenschr. 1884, S. 1211 f.

³⁾ Quaest. Caes. p. 91 f.

vernichtet worden sei. Dies will er durch vorher dafür gewonnene Leute, die als Flüchtlinge aus jenem Gemetzel erscheinen sollen, bestätigen. Darum sagt er § 3 nach der Überlieferung in α : „Haec ab ipsis cognoscite, qui ex ipsa caede fugerunt. An ipsis kann man zuerst deshalb Anstoss nehmen, weil, soviel ich sehe, bei Cäsar nur ein Beispiel vorkommt dafür, dass er dem blossen Pronomen *ipse* einen Relativsatz beifügt¹⁾. Ferner fällt die Wiederholung des Pronomens *ipse* so unmittelbar hinter einander auf. Zwar findet sie sich bei Cäsar auch an einigen anderen Stellen, aber in ganz anderer Weise. B. G. V, 53,3 heisst es: *Caesar Fabium cum sua legione remittit in hiberna, ipse cum tribus legionibus circum Samarobrivam trinīs hibernis hiemare constituit et, quod tanti motus Galliae exstiterant, totam hiemem ipse ad exercitum manere decrevit*. Hier bezeichnet *ipse* dieselbe Person und steht in koordinierten Satzteilen, ebenso b. G. I, 44,2 in der Rede des Ariovist: *sedes habere in Gallia ab ipsis concessas, obsides ipsorum voluntate datos*. In einem dritten Beispiel b. G. IV, 11,6 bezeichnet es verschiedene Personen und zwar die besonders betonten Subjekte sie (Pl.) und er: *Caesar ad praefectos . . . mittit, qui nuntiarent, ne hostes proelio lacesserent et, si ipsi lacesserentur, sustinerent, quoad ipse cum exercitu propius accessisset*. Dies sind die drei einzigen Beispiele, die ich bei Cäsar trotz eifrigen Suchens gefunden habe. Offenbar aber hat die Wiederholung in diesen dreien eine ganz andere Bedeutung als an unserer Stelle. Mir kommt vor, dass hier bei der Lesart *ab ipsis* auf diesen Worten ein zu scharfer, auf den Worten *ex ipsa caede* ein zu schwacher Ton liegt. Wenn Caesar *ab ipsis* gebrauchen wollte, hätte er zu *caedes* ein stärkeres Attribut hinzufügen müssen, wie es § 5 heisst: *ipsum se ex media caede fugisse*. Dieses Bedenken habe ich gegen die Lesart in α , während die in β unanfechtbar ist. Hier steht *ab his*. Ebenso heisst es gleich nachher § 4 *Producuntur hi, quos ille edocuerat, . . .*. Die zweimalige Anwendung aber des Pronomen demonstrativum so kurz hinter einander: „Haec ab his“ kann in diesen aufreizenden Worten nicht auffallen. Auch wird sie belegt durch Beispiele, wie b. c. III, 59,2 *His domi ob has causas amplissimos magistratus mandaverat*, b. G. VI, 24,3 *quae gens ad hoc tempus his sedibus sese continet*. Vgl. auch S. 19.

In demselben Kapitel § 5 berichten die von Litavicus beauftragten Leute, wie α überliefert: *multos equites Aeduorum interfectos, quod conlocuti cum Avernīs dicerentur . . .*. An dieser Lesart haben Frigell, Dübner und Menge keinen Anstoss genommen, während die meisten anderen Herausgeber²⁾ *multos* weglassen, Holder und Dinter klammern es ein. Ich halte *multos* unbedingt für unrichtig, da dieser Ausdruck eine viel zu schwache Bestätigung dessen sein würde, was Litavicus vorher selber vor seinen Landsleuten behauptet hatte § 2 *Omnis noster equitatus, omnis nobilitas interiit*. Für ebenso unrichtig halte ich es auch mit Weglassung von *multos* bloss *equites* zu schreiben; denn dieses würde noch viel matter sein. Ganz verkehrt ist die Verteidigung, die Vielhaber³⁾ für die Lesart von α vorbringt: „Da die angeblichen Flüchtlinge sagen, dass sie

¹⁾ B. c. III, 20,4 *Atque ipsis, ad quorum commodum pertinebat, durior inventus est Coelius*.

²⁾ Nipperdey, Seyffert, Dittenberger, Walther, Prammer.

³⁾ Ztschr. f. österr. Gymn. 1870, S. 532.

ex media caede entflohen seien, so konnten sie ja glaubhaft gar nicht mehr sagen, als dass zur Zeit ihres Wegganges schon viele getötet gewesen seien.“ So wörtlich den Ausdruck ex media caede aufzufassen, ist gesucht. Vielhaber thut es auch nur, weil er die Lesart von β , die omnes equites bietet, verdächtigen möchte. Dagegen halte ich den Ausdruck omnes equites, der nicht wörtlich verstanden werden darf, weil ihm eigens dazu bestellte Leute in ihrem ein grausames Ereignis schildernden Bericht gebrauchen, in dem Übertreibung natürlich ist, für tadellos und wohl übereinstimmend mit Litaviccus' Worten in § 2. Dass übrigens omnis auch sonst nicht immer wörtlich bei Cäsar aufzufassen ist, ersehen wir z. B. aus Kap. 8,4: quem (scil. Vercingetorigem) omnes Arverni circumsistunt und Kap. 15,4: procumbunt omnibus Gallis ad pedes Bituriges. Seltsam erscheint mir hiernach, dass R. Schneider¹⁾ unsere Stelle zu denjenigen zählt, an denen eine endgültige Entscheidung zwischen α und β kaum möglich ist, während Meusel²⁾ hier β vor α entschieden den Vorzug giebt. Doch vorläufig hat nur C. Schneider die richtige Lesart im Text.

50,3 heisst es in α : L. Fabius centurio quique una murum ascenderant circumventi atque interfecti muro praecipitabantur. Den blossen Ablativ muro bezeichnet Meusel³⁾ als unlateinisch und verlangt mit β de muro zu schreiben. In derselben Überzeugung haben auch mehrere Herausgeber⁴⁾ so geschrieben. Nun findet sich an den beiden einzigen Stellen, an denen Cäsar den Ausgangspunkt bei diesem Verbum bezeichnet, gleichfalls der blosser Ablativ: b. c. II, 11,1 und III, 69,3. An der ersten Stelle heisst es oppidani saxa vectibus promovent praecipitataque muro in musculum devolvunt. Hier liesse sich leicht der Ausfall von de hinter que erklären. Noch leichter ist dies an der andern Stelle, wo es heisst plerique decem pedum munitione se in fossas praecipitant. Jedenfalls konnte de vor decem eher ausfallen als ex, das Nipperdey an dieser Stelle vermisste und in den Text nahm. Aber gesetzt auch, dass Cäsar an diesen beiden Stellen de nicht gebrauchte, kann er trotzdem an der unsrigen de gesetzt haben, weil praecipitare de eben die gewöhnliche Konstruktion ist und de ja auch in einer Handschriftenklasse überliefert ist. Jedenfalls kann niemand de unbedingt als Zusatz eines Korrektors auffassen und deshalb aus dem Text fortlassen.

Nachdem im Anfang von Kapitel 71 gesagt worden ist: Vercingetorix consilium capit omnem ab se equitatum noctu dimittere. Discedentibus mandat, ut suam quisque eorum civitatem adeat omnesque, qui per aetatem arma ferre possint, ad bellum cogant, heisst es in α § 5: His datis mandatis secunda vigilia equitatum mittit. Das Simplex fällt auf, da vorher das Kompositum stand. Man sieht nicht ein, weshalb Cäsar die Worte wechselt. In § 1 wird durch den Sinn die Bedeutung entlassen für dimittere gefordert. Diese Bedeutung hat das Simplex in Verbindung

¹⁾ Ztschr. f. Gymn. 1886, Jahresb. d. ph. V. S. 221.

²⁾ " " " 1885, " " " " " 195.

³⁾ " " " " " " " " " 196.

⁴⁾ C. Schneider, Frigell, Seyffert, Walther, Prammer.

mit equitatum niemals¹⁾). Es müsste also an unserer Stelle „abschicken“ bedeuten, und ich würde keinen Anstoss hieran nehmen, wenn beide Klassen das Simplex böten. Da die Überlieferung aber nicht übereinstimmt, haben wir uns für das Wahrscheinlichere zu entscheiden, und da öfter in den Handschriften der ersten Klasse (den lacunosi!) Wörter oder Silben fehlen, so entscheide ich mich mit Rücksicht auf das Kompositum in § 1 für dieses, weil ich an die Thätigkeit eines Korrektors in β nicht glaube. Wunderbarer Weise haben Frigell und Dübner lieber einer Korrektur des Codex Vaticanus der ersten Klasse (M² vgl. Meus. Lex. I, Sp 916) emittit den Vorzug gegeben. Dimittit haben vorläufig nur C. Schneider und Walther im Text.

75,1 steht in α : Dum haec apud Alesiam geruntur, während es 68,2 ad Alesiam castra fecit und b. c. III, 47,6 meminerunt ad Alesiam magnam se inopiam perpressos heisst. Überhaupt findet sich apud bei einem Städtenamen in Cäsars Schriften sonst nur einmal: b. c. III, 57,1 Haec cum in Achaia atque apud Dyrrhachium gererentur. Auffallend ist hierbei, dass Cäsar einige Kapitel vorher (53,1) und ebenso einige Kapitel nachher (62,3) ad Dyrrhachium sagt. Weshalb Cäsar auch nicht 57,1 ad gebraucht haben sollte, da dies doch die gewöhnliche Ausdrucksweise ist, begreift man nicht. Jedenfalls würde man leicht vermuten, dass er so geschrieben hat, wenn nicht an unserer Stelle in α apud Alesiam stände, was die meisten Herausgeber in den Text genommen haben. Dagegen steht in β ad Alesiam, und dieser Lesart muss ich den Vorzug geben, weil jenes nur einmal bei Cäsar vorkommende apud Dyrrhachium mir nicht von Cäsar herzustammen scheint. Vielmehr glaube ich, dass Cäsar auch dort ad Dyrrhachium geschrieben hat. Dieselbe Vermutung deutet Meusel in seinem Lexicon I, Sp. 986 s. v. Dyrrhachium an. Vorläufig hat ad an unserer Stelle nur Seyffert im Text.

Nachdem in demselben Kapitel erzählt worden ist, wie viel Mannschaften jede einzelne Völkerschaft der Gallier zu dem letzten Freiheitskampfe stellen sollte, heisst es weiter in α § 5: Ex his Bellovaci suum numerum non compleverunt, quod se suo nomine atque arbitrio cum Romanis bellum gesturos dicerent (dicebant²⁾) α) neque cuiusquam imperio obtemperaturos; rogati tamen ab Commo pro eius hospitio duo milia una miserunt. Wie aus § 3 hervorgeht, sollten die Bellovaker 10000 Mann aufbringen. Wenn wir nun unsere Stelle so, wie sie α überliefert, übersetzen, so muss sie lauten: „Von diesen brachten die Bellovaker ihr Kontingent nicht vollständig auf³⁾, weil . . . ; jedoch auf Bitten des Commius schickten sie aus Rücksicht auf die Gastfreundschaft mit ihm zwei Tausend mit.“ Bei dieser Lesart hat, wie Meusel⁴⁾ richtig bemerkt, tamen keinen Sinn, oder es müsste vorher etwa lauten: sie brachten ihr Kontingent nicht vollständig auf, sondern nur so und so viele, jedoch nachher auf Bitten des Commius mehr. Der Inhalt aber des ganzen Satzes, namentlich des Kausalsatzes, zeigt offenbar, dass sie anfangs nicht einen einzigen Mann zu stellen willens waren. Demnach ist compleve-

¹⁾ Vgl. b. G. I, 18,10; 21,3; 24,1; IV, 9,3; 14,5; 37,2; V, 7,6; 17,2; VI, 10,1; VII, 5,3; 34,1; 88,7; b. c. I, 61,1; II, 25,3; 37,4; 38,3; 42,1. Vgl. auch b. G. I, 49,3; III, 1,1; 11,1; VI, 41,2.

²⁾ Vgl. S. 20.

³⁾ Compleve in ähnlichem Sinne bei Cäsar b. c. I, 25,1 und II, 18,1.

⁴⁾ Ztschr. f. Gymn. 1885, Jahresb. d. ph. V. S. 195.

runt anstössig, dagegen das in β stehende *contulerunt* nicht. Vorläufig findet man es jedoch nur in Walthers Text.

Diese neun Stellen wird Dittenberger allein im siebenten Buch bei Anfertigung seiner 15. Auflage, meine ich, noch einmal prüfen müssen und hoffentlich, wenn auch nicht alle, so doch die meisten derselben zu Gunsten von β entscheiden.

III.

Im dritten Teile erwähne ich zunächst diejenigen Stellen aus dem siebenten Buch, die Meusel und Schneider in späteren Abhandlungen auf Grund von β zur Aufnahme in den Text empfohlen haben. Ferner sollen noch andere Lesarten aus β besprochen werden.

Ausser den vier Stellen, die schon oben¹⁾ gelegentlich angeführt sind, empfiehlt Meusel²⁾ noch folgende fünf³⁾.

5,7 ist mit β *Bituriges . . . se cum Arvernīs coniungunt* zu lesen, nicht mit α *cum Arvernīs iunguntur*, weil Cäsar stets⁴⁾ in diesem Sinne in Bezug auf Personen das Kompositum anwendet. Das Simplex *iungere* gebraucht er nur in Verbindung mit *carros*, *lintres*, *naves*, *rates*, *tigna*. B. c. II, 10,7 sagt er: *Hoc opus (scil. musculum) . . . ad turrīm hostiūm admovent, ut aedificio iungatur* („dass es unmittelbar an das Mauerwerk stösst“). Doch berechtigt diese Stelle nicht etwa *cum* in α zu streichen und nun *Arvernīs iunguntur* zu schreiben, weil *iungi alicui* in Bezug auf lebende Wesen erst später üblich wurde; vgl. Liv. XXVI, 24,13 *Si populus Romanus foedere iungere regi*.

23,2 hält Meusel das in β stehende *effercuntur* (*effarciuntur* α) allein für richtig, weil es stets *effercire* heisst. Ferner gebraucht Cäsar stets *confercire*, *confertus*, *difertus*, *refertus*.

55,4 muss es mit β *Convictolitavem*, nicht mit α *Convictolitavim* heissen; denn 32,4 und 33,4 überliefern beide Handschriftenklassen die Form auf *em*, während sonst dieser Kasus bei Cäsar nicht vorkommt. An dieser Entscheidung kann auch die zweimal⁵⁾ bei Cäsar vorkommende Ablativform dieses Namens auf *i* nichts ändern; denn dass der Ablativ auf *i* nicht stets die Akkusativform auf *im* bedingt, ist bekannt. Hier ist sogar der Akkusativ auf *em* an zwei Stellen gesichert. Weshalb Cäsar nicht auch an der dritten diese gebraucht haben sollte, ist unerfindlich. Jedenfalls ist das Misstrauen gegen die zweite Klasse hier unberechtigt. Übrigens lässt sich zur endgültigen Entscheidung aus Cäsar selbst nichts weiter anführen, da ein Personennamen auf *is*

¹⁾ 13,1 *secum habere* und 90,4 *cum duabus legionibus* s. S. 14; 15,3 *placeat* s. S. 10; 54,2 *maturari* s. S. 12.

²⁾ Ztschr. f. Gymn. 1886, Jahresb. d. ph. V, S. 274 ff.

³⁾ Diese Stellen hat Walther bereits im Text bis auf eine: 15,3, wo er *placere* nach α schreibt.

⁴⁾ Vgl. b. G. I, 37,4; II, 3,4; III, 17,3; IV, 16,2; VII, 38,7; 39,3; b. c. III, 15,6; 30,2; 97,5.

⁵⁾ B. G. VII, 39,2 und 67,7.

sonst bei ihm nur einmal vorkommt und zwar im Nominativ, nämlich b. c. III, 4,4 Rhascypolis.

14,10 ist die Lesart von β aestimari debere statt des blossen aestimare in α viel besser, da die allgemeine Person „man“ an dieser Stelle angemessener ist, als nach α se zu ergänzen, das auf Vercingetorix zu beziehen wäre. Ausführlicher begründet dies Meusel a. a. O. S. 282. Auffallend ist, dass C. Schneider in Anlehnung an beide Klassen aestimare debere schreibt.

67,4 verdient aciemque converti (β) den Vorzug vor aciemque constitui (α), weil dem Vorrücken zum Kampfe (signa inferre) die Aufstellung der Schlachtreihe (aciem constituere) vorausgehen, nicht nachfolgen muss. Auch ist der Sachlage nach anzunehmen, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird, dass Cäsar bei der grossen Nähe des Feindes eine Gefechtsformation gebildet, also eine acies schon hergestellt hatte. Ferner passt auch zu dem vorangehenden eo nachher aciem convertere besser als constituere.

In demselben Jahresbericht des philologischen Vereins S. 221 und S. 228 führt R. Schneider bei der Recension der Mengeschen Ausgabe und Pauls kritischer Bemerkungen¹⁾ unter anderen Lesarten aus β , die ich übergehe, folgende drei für das siebente Buch als echt an. Eine von diesen: 80,8 ad statt in hat schon Nipperdey aufgenommen, wie aus der obigen Zusammenstellung²⁾ hervorgeht. Trotzdem schreiben Frigell, Holder und Menge mit α usque in castra. Jedoch findet sich bei Cäsar die Verbindung usque in niemals, wenn auch zuweilen bei Cicero³⁾, ferner zeigen auch die gleich folgenden Worte sui colligendi facultatem non dederunt, dass die Römer die Feinde nicht bis in das Lager hinein verfolgt haben, weil dieser Zusatz dann gar zu matt sein würde.

40,6 lesen wir in α : His cognitis et Litavici fraude perspecta Haedui manus tendere deditionem significare et proiec-tis armis mortem deprecari incipiunt. Dagegen heisst es in β et deditionem. Dieses et beseitigt einen berechtigten Anstoss, den man an der Lesart von α genommen hat, weil es Regel ist drei auf gleicher Stufe stehende Glieder nicht so mit einander zu verbinden, dass nur das letzte mit et angefügt wird. Dagegen findet sich zweifaches et in solchem Falle bei Cäsar ausser an anderen Stellen auch b. G. IV, 23,1; 25,1; VI, 20,2; VII, 61,3; b. c. III, 20,3. Dass Paul⁴⁾ ausserdem an den Worten deditionem significare Anstoss nimmt und sie aus dem Text verbannt⁵⁾, berührt die Frage über den relativen Wert der beiden Handschriftenklassen nicht, da beide diese Worte überliefern. Doch will ich erwähnen, dass ich ebenso wenig wie Heller⁶⁾ seine Begründung für stichhaltig ansehe; denn sie läuft darauf hinaus, dass einerseits deditionem significare ohne den Zusatz voce nicht die mündliche Kundgebung einer Übergabe ausdrücken könne, da Cäsar sonst stets

¹⁾ In der Ztschr. f. Gymn. 1881, S. 257 ff.

²⁾ Vgl. S. 4, Anm. 2 g.

³⁾ Vgl. de imp. Pomp. 12,35 Cum ad eum usque in Pamphyliam legatos misissent und de rep. III, 31,43 p. 251 Portus usque in sinus oppidi et ad urbis crepidines infusi . . .

⁴⁾ Ztschr. f. Gymn. 1881, S. 277.

⁵⁾ Ebenso Holder und Dinter, die diese Worte einklammern, ferner Walther, der sie aus dem Text weglässt.

⁶⁾ Philologus, Suppl.-Bd. V, S. 354. Auch Meusel hält die Worte für echt; s. Lex. I, Sp. 1127.

den Zusatz *voce* bei *significare* gebrauche, andererseits sich nicht denken lasse, durch welche Art von Geberden die Hädner ihre Übergabe hätten erklären können. Dagegen lässt sich erstens einwenden: wenn Cäsar auch b. G. II, 13,2 *manus ad Caesarem tendere et voce significare coeperunt, sese . . .* und b. c. I, 86,3 *et voce et manibus . . . significare coeperunt, ut statim dimitterentur* sagt, ist hierdurch der Zusatz von *voce* in der Redensart *deditionem significare*, selbst wenn es sich auf mündliche Kundgebung beziehen sollte, an unserer Stelle nicht unbedingt erforderlich. Zweitens ist denkbar, dass die Kundgebung der Übergabe auch durch gewisse Geberden, wie durch Niederfall¹⁾, oder andere ausgedrückt werden konnte. Jedenfalls ist es sehr gewagt Worte, die durch beide Handschriftenklassen in Cäsars Kommentarien beglaubigt sind, als Interpolation hinzustellen, weil sonst der Glaube an die historische Überlieferung gar zu sehr erschüttert wird. Dass Paul hierin viel zu weit gegangen ist, hat u. a. Laurer²⁾ dargethan.

54,2 ist mit β *daret* zu lesen, während α *dare* hat, erstens weil Cäsar auch sonst nicht *suspicionem alicuius rei dare videtur* gebraucht³⁾; vielmehr ist anzunehmen, dass z. B. *suspicionem timoris dat = timidus esse videtur*, *suspicionem fugae dat = fugere videtur* bedeutet. Zweitens scheint auch die Stellung des *videretur* gleich hinter dem ersten Infinitiv, wenn noch ein zweiter davon abhängen soll, ungewöhnlich zu sein; vgl. b. G. I, 40,10 *cum aut de officio imperatoris desperare aut praescribere viderentur*; VII, 20,7 *si sibi magis honorem tribuere quam ab se salutem accipere videantur*; 36,3 *seu quid communicandum seu quid administrandum videretur*; 44,4 *quin paene circumvallati atque omni exitu et pabulatione interclusi viderentur*; 52,1 *quo procedendum aut quid agendum videretur*. Vorläufig haben *daret* nur C. Schneider, Menge und Walther im Text. Auch Meusel⁴⁾ ist dafür.

Im Jahresbericht des phil. Vereins⁵⁾ von 1887 führt R. Schneider noch zwei andere Lesarten von β an, die Heller⁶⁾ für echt halte. Eine derselben 31,1 *earum principes statt eas* ist bereits oben⁷⁾ besprochen. Die andere finden wir 30,4, wo α *ut omnia, quae imperarentur, sibi patienda existimarent* überliefert, während β *patienda et perferenda* bietet. Heller giebt als Grund für diese Lesart an, dass der Schreiber von α , der ja manches auslässt, wegen des Homoeoteleuton leicht auch hier *et perferenda* auslassen konnte. Übrigens bedeute *perferre* nicht ebendasselbe wie *pati*; jenes bezeichne, dass die Gallier, wenn auch an Strapazen nicht gewöhnt, entschlossen seien doch alles zu thun (nicht bloss zu leiden) bis zum sieggekrönten Ende des Krieges. Es ist keine Frage, dass Cäsar so hat schreiben können; ob er so geschrieben hat, ist zweifelhaft,

¹⁾ Dass das Zufüssefallen bei den Galliern eine Geberde zur Erlangung grosser Gnade ist, ersieht man aus b. G. VII, 15,4 *Procumbunt omnibus Gallis ad pedes Bituriges*.

²⁾ Programm, Schwabach, 1884.

³⁾ B. G. VI, 7,8 heisst es *quo facilius hostibus timoris det suspicionem* und VII, 62,4 *reliqui resistebant, nec dabat suspicionem fugae quisquam*.

⁴⁾ Lex. I, Sp. 945.

⁵⁾ Ztschr. f. Gymn. XXXXI, Jahresb. S. 393.

⁶⁾ Philol. Suppl.-Bd. V, S. 395 f.

⁷⁾ S. 12.

solange nicht entschieden ist, ob die *additamenta non necessaria*, wie sie Nipperdey¹⁾ nennt, von ihm herrühren oder von einem anderen, was eine eigene Untersuchung zeigen muss. Meusel²⁾ erklärt sich nicht für den Zusatz, während C. Schneider und Walther ihn im Text haben.

Im Verlauf dieser Abhandlung haben wir allein im siebenten von Cäsars *Commentarii de bello Gallico* 127 Varianten aus β betrachtet, nämlich ausser den 71 bereits von Nipperdey als echt anerkannten noch 56, auf welche Meusel und R. Schneider aufmerksam gemacht haben. Hoffentlich werden auch die letzteren bald die gebührende Anerkennung finden. Ausser diesen kommen im siebenten Kommentar noch einige 30 Stellen in Betracht, an denen wir in β Varianten von α finden. Alle diese hier eingehender zu behandeln, verbietet mir der für diese Arbeit gesteckte Raum. Ich begnüge mich damit einzelne genauer zu untersuchen, über die meisten anderen dagegen nur kurze Andeutungen zu geben.

Zunächst erwähne ich einige Lesarten, in denen β mit einer oder zwei Handschriften von α übereinstimmt. Da jede von ihnen an ihrer Stelle passend erscheint, ist anzunehmen, dass sie die echten sind, was bisher allerdings manche Herausgeber unbeachtet gelassen haben.

32,1 überliefern ausser β das Praesens historicum *reficit*³⁾ statt *refecit* auch der Amstelodamensis und Moysiensis. Da dieses Tempus ohne Anstoss ist, zumal da auch nachher das Pr. hist. *veniunt* folgt, ist es in den Text zu setzen. Vorläufig finden wir es nur bei Menge und Walther.

71,4 giebt den Infinitivus Activi *tolerare*⁴⁾ ausser β auch der Amstel., während die anderen Handschriften der ersten Klasse den Inf. Pass. haben. Da der aktive Infinitiv sehr wohl dem vorangehenden *habere* entspricht und zu demselben Subjekts-Akkusativ *se* gehören kann, so gebührt ihm der Vorzug. C. Schneider, Holder, Dinter, Walther haben ihn auch bereits in ihrem Text.

62,6 lesen wir in β und ebenso im Amst. und Moys. *At incerto etiam nunc exitu victoriae*, während die anderen Handschriften von α *Incerto nunc etiam exitu victoriae* bieten. In diesen Worten ist zunächst die Stellung von *nunc etiam* auffallend⁵⁾, da die gewöhnliche Stellung *etiam nunc*⁶⁾ erfordert, wie Cäsar auch b. G. VI, 40,6 sagt. Ausserdem ist das *At* am Anfang des Satzes durchaus passend und, weil handschriftlich hinlänglich beglaubigt, als echt anzusehen⁷⁾. Bis jetzt haben es nur Menge und Walther im Text.

68,2 überliefert nicht nur β , sondern auch der Amst. *secutus hostes*, während die übrigen Handschriften bloss *secutus* haben. Es steht fest, dass Cäsar *sequi* oft auch

¹⁾ Vgl. S. 3.

²⁾ Lex. I., Sp. 1223.

³⁾ So auch Meusel Lex. I., Sp. 1210.

⁴⁾ „ „ „ „ II, Sp. 500

⁵⁾ Hierauf hat schon Meusel hingewiesen; vgl. Ztschr. f. Gymn. 1885, Jahresb. d. ph. V. S. 181.

⁶⁾ So steht jetzt auch in den meisten Ausgaben ausser bei Nipperdey und Seyffert.

⁷⁾ Meusel sieht es als unecht an; vgl. Lex. I., Sp. 317.

absolut gebraucht; z. B. b. G. I, 24,4 und III, 28,4. Dass er jedoch auch *hostes* hinzusetzen konnte, ersieht man z. B. aus b. G. I, 22,5, und dass selbst das gleich in nächster Zeile stehende *hostes* dieses Wort an unserer Stelle nicht unbedingt ausschliesst, ersieht man aus anderen Stellen, an denen die Wiederholung dieses Wortes in kurzer Aufeinanderfolge ohne bestimmten Zweck sich findet, wie z. B. b. G. I, 22,3; 52,3; II, 21,2 und 3; 26,3 und 4. Da nun aber nicht bloss β , sondern auch eine sehr gute Handschrift von α *hostes* bietet, kann man dieses, sollte ich meinen, nicht einfach als Interpolation weglassen. Doch nur C. Schneider und Walther erkennen es als echt¹⁾ an.

An dieser Stelle halte ich es für angemessen diejenigen Lesarten von β , welche wegen ihrer Übereinstimmung mit einer Familie von α auch Meusel²⁾ als echt erscheinen, soweit sie ins siebente Buch gehören, kurz einzuschalten. β überliefert zusammen mit dem Amst. und Moys. 36,2 und 83,4 *civitatum*; 89,1 *necessitatum*; 59,1 *Ligere*; 65,1 *ex ipsa coacta provincia*; 90,5 *a finitimis*, zusammen mit Par. I und Vat. (3864) 48,4 *defatigati*.

Ich führe jetzt fünf Lesarten aus β an, welche die meisten Herausgeber trotz Nipperdey bereits in den Text genommen haben. 45,6 steht in α : *omnes illo munitionum copiae traducuntur*. Wer Kap. 44 und 45 gelesen hat, weiss, dass in diesen Worten gesagt sein soll: Vercingetorix führt in Gergovia alle seine Mannschaften an die Stelle, die er bei einem Sturm auf die Stadt für besonders gefährlich hält (vgl. 44,4 *vehementer huic illos loco timere*) und die er nach den Bewegungen des römischen Heeres damals bedroht glaubt. Zu ihrer Befestigung hatte er bereits grosse Vorrichtungen getroffen (44,5 *ad hunc muniendum locum omnes a Vercingetorige evocatos*). Was soll nun dieser Genetiv *munitionum* bedeuten? Nipperdey erklärt ihn nicht, Seyffert sagt: „erklärender Genetiv: dorthin zu den Verschanzungen“, Frigell lässt *munitionum* von *copiae* abhängen, wie ich aus Kochs Recension³⁾ seiner Ausgabe entnehme. Diese Erklärung ficht Koch mit den Worten an: „Der Ausdruck *munitionum copiae* käme, wenn er richtig wäre, sicherlich bei so manchen Schilderungen ähnlicher Art, auch sonst wohl noch bei Cäsar vor“. Dass nicht bloss diese Erklärung von *munitionum*, sondern auch jene andere falsch ist, meint Vielhaber⁴⁾, welcher sagt: „Da beides wohl Cäsar gänzlich fremd ist, nehmen andere die Lesart der Interpolati *ad munitionem* auf.“ In β ist nämlich *illo ad munitionem* überliefert. Aber auch diese Lesart hält Vielhaber für unrichtig, indem er sagt: „Schon Kap. 44,5 heisst es *ad hunc muniendum omnes a Vercingetorige evocatos*. Das heisst wohl soviel als alle, die man dort verwenden konnte; denn bekanntlich hat auch die Anstellung von Arbeitern, die sich nicht selbst hemmen sollen, ihre Grenzen. Nun befürchtet er einen Angriff. Er wird nun zunächst nicht an Fertigmachung der Befestigung denken können, wenn er besorgen muss, in Zeit von zwei Stunden angegriffen zu werden, sondern das nächste wird die Verteidigung sein. Die *omnes copiae* werden

¹⁾ Meusel scheint es auch nicht für echt zu halten; s. Lex. I, Sp. 1533.

²⁾ Ztschr. f. Gymn. 1885, Jahresber. S. 180 f.

³⁾ Ztschr. f. Gymn., 1861, S. 601.

⁴⁾ Ztschr. f. österr. Gymn. 1870, S. 533.

nicht ad munitionem (= ad muniendum), sondern ad defensionem aufgeboden. Wer den Interpolati einmal folgen will, muss ad munitionem einfach als Localangabe, nicht als Zweckangabe fassen nach dem bekannten Sprachgebrauch Syracusis in foro, Thurios in Italiam, Ardeam in castra. Indessen ist das Wort wohl eine Randbemerkung, deren ursprüngliche Fassung die Interpolati richtig überliefert haben.“ Gegen diese Auseinandersetzung mache ich geltend, dass nachher Kap. 48,1 nicht bloss diejenigen, welche zuerst von Vercingetorix ad hunc muniendum locum evocati erant (44,5), sondern auch die copiae, quae postea illo traductae erant (45,6), bezeichnet werden als ii, qui ad alteram partem oppidi, ut supra demonstravimus, munitionis causa convenerant. Daraus geht hervor, dass Vielhaber irrt, wenn er meint, die omnes copiae 45,6 seien nur ad defensionem dorthin geführt. Wie verhält sich nun aber omnes 44,5 zu den omnes copiae 45,6? Vielhaber erklärt omnes a Vercingetorige evocatos so: „Das heisst doch wohl alle, die man dort verwenden konnte.“ Bei dieser Erklärung wäre es ja unmöglich anzunehmen, dass die omnes copiae 45,6 auch noch ad munitionem dorthin geführt worden sein. Dittenberger sucht diesen Anstoss zu beseitigen, indem er homines statt omnes schreibt. Um also ad munitionem beizubehalten, ändert er omnes, während Vielhaber omnes beibehält und ad munitionem ausscheidet. Aber beide irren. Dass zunächst omnes 44,5 nicht in homines geändert werden darf, ist ohne Zweifel; denn homines ist hier viel zu matt, nachdem § 1 gesagt ist collem, qui ab hostibus tenebatur, nudatum hominibus, qui superioribus diebus vix prae multitudine cerni poterat. Wo alle diese Menschen geblieben seien, erfuhr Cäsar von den Überläufern. Deshalb ist omnes am Ende des Kapitels besser als homines, und mit Recht hat kein Herausgeber Dittenbergers Konjektur angenommen. Wie ist nun aber der scheinbare Widerspruch zu lösen? Die omnes 44,5 sind, wie aus § 1 hervorgeht, diejenigen, welche den Hügel vor Gergovia, der dem kleinen Lager Cäsars gegenüber lag, besetzt hatten. Dagegen sind die omnes copiae 45,6 die in der Stadt Gergovia befindlichen Truppen, welche bei der drohenden Gefahr nach derjenigen Seite der Stadt hingeführt wurden, auf der man den Angriff der Feinde erwartete, zunächst ad munitionem oder munitionis causa (48,1). Selbstverständlich ist aber omnes weder in dem einen noch in dem andern Fall durchaus wörtlich zu verstehen; denn dass der Berg vor Gergovia nicht ganz unbesetzt blieb, ersehen wir aus der Erwähnung des fliehenden Teutomatas, und dass der Teil der Stadtmauer, der dem feindlichen Lager gegenüber war, von Vercingetorix nicht ganz und gar geräumt sein konnte, muss jeder begreifen, der von militärischen Operationen auch nur die leiseste Ahnung hat. Nur pedantische Wortklauberei kann hier an dem zweimal gesetzten omnes Anstoss nehmen; dass omnes auch sonst nicht immer gradezu wörtlich zu fassen ist, haben wir bereits früher gesehen.¹⁾

47,2 überliefert β At, was die meisten Herausgeber ausser Nipperdey, Seyffert und Dinter im Text haben. Nur masslose Verblendung kann hier an Ac (α) festhalten.

58,6 steht in α : ipsi prospecta palude ad ripas Sequanae e regione Lutetiae contra Labienum castra considunt. Die Worte prospecta palude sind an unserer Stelle sinnlos, wie jeder sieht,

¹⁾ Vgl. S. 24.

der sie mit Kap. 57,4 vergleicht. Dort heisst es von Camulogenus, dass er bei einem grossen Sumpfe¹⁾, der die ganze Gegend unzugänglich machte, eine Defensivstellung einnahm. Aus unserer Stelle geht hervor, dass er, nachdem Labienus nicht mehr von dem Sumpfe her zu erwarten ist, da er auf die rechte Seite der Seine gesetzt und stromabwärts gezogen ist, sein Lager verlegt und zwar an die Ufer der Sequana (*hostes ad ripas Sequanae considunt*). Was sollen da die Worte *prospecta palude*? Nipperdey vermutete *proiecta palude*, was jetzt nur noch Seyffert im Text hat. Die übrigen Herausgeber dagegen folgen β , in welchem es sehr passend heisst *profecti a palude*, wenn man eben annimmt, dass die *hostes* immer auf der linken Seite bleiben und nicht, wie Nipperdey²⁾ will, auf das entgegengesetzte Ufer übersetzen, wofür in Cäsars Worten jeder Anhalt fehlt. Natürlich ist die Front der feindlichen Defensivstellung, die 57,4 nach dem Sumpf gerichtet war, an unserer Stelle nach der Seine gerichtet, an deren rechtem Ufer Labienus steht.

Am Anfang von Kap. 67 lesen wir, dass Vercingetorix, um Cäsar am Einmarsch in die römische Provinz zu hindern, dessen Heer auf dem Wege dorthin durch seine Reiterei von vorn und von den Flanken angreifen lässt. Die Worte lauten: *in tres partes distributo equitatu duae se acies ab duobus lateribus ostendunt, una primo agmine iter impedire coepit*; so schreibt α , während β *una a primo agmine* hat. Letztere Lesart ist allein richtig, da die Richtung woher? ebenso, wie vorher in den Worten *ab duobus lateribus*, auch hier durch die Präposition *a* auszudrücken ist. Ganz ähnlich sagt Cäsar b. G. I, 23,3 *Helvetii . . . itinere converso nostros a novissimo agmine insequi ac lacessere coeperunt*. Den blossen Ablativ hat ausser Nipperdey kein Herausgeber mehr im Text.

87,4 heisst es in α : *equitum partem sequi iubet* (Cäsar), in β dagegen steht *se sequi*, was in den Text zu setzen ist, weil Cäsar stets so sagt; vgl. b. G. IV, 23,1 *se sequi iussit*; V, 37,1 *se sequi iubet*; VII, 88,1 *se sequi iusserat*; b. c. I, 14,4 *se sequi iussit*; II, 34,5 *sequi sese iubet*; 39,6 *sequi iubet sese*; III, 106,1 *se sequi iusserat*. Trotzdem schreiben Nipperdey, Seyffert und Menge wie α .

35,1 ist in α überliefert: *Cum uterque utrimque exisset exercitus, in conspectu fereque e regione castris castra ponebant³⁾*. Aus 26,2 ist ersichtlich, dass Vercingetorix nicht weit von Avaricum bei einem weithin sich erstreckenden Sumpf steht. Aus 33,2 geht hervor, dass Cäsar nach einem mehrtägigen Aufenthalt in Avaricum (32,1) sich in das Gebiet der Häduer begeben, eine Versammlung in Decetia abgehalten hat und nach einem kurzen Aufenthalt mit sechs Legionen gegen Gergovia, das auf der linken Seite des Elaver liegt, vorzugehen beabsichtigt. Er befindet sich noch auf dem rechten Ufer des Flusses. Er führt sein Heer auf der rechten Seite desselben in südlicher Richtung hinauf, um an einer geeigneten Stelle den Fluss zu überschreiten. Vercingetorix, der

¹⁾ Es ist dies der Thalgrund der Essonne, welche auf der linken Seite in die Seine mündet; s. v. Göler S. 55.

²⁾ Quaest. p. 98.

³⁾ So schreibt auch Nipperdey (vgl. Quaest. p. 93.), ausser ihm von den neueren Herausgebern nur noch Frigell.

sich auf dem linken Ufer befindet, lässt auf die Nachricht hiervon alle Brücken über den Fluss abbrechen und zieht auf der linken Seite gleichfalls den Elaver hinauf. Welchen Sinn können da die Worte: „Als (?) oder da (?) jedes der beiden Heere auf beiden Seiten ausgezogen war, schlugen sie im Gesichtskreise und fast dem einen Lager gegenüber das andere Lager auf“ haben? Zunächst vermisst man bei *exisset* die Angabe des Ortes, von dem aus beide Heere gemeinsam den Fluss hinaufziehen¹⁾, zweitens ist das Verhältnis des Vordersatzes zum Nachsatz unbegreiflich; denn ob man *cum temporal* oder *kausal* auffasst, die Unterordnung des ersten Gedankens unter den zweiten lässt sich nicht verstehen, vielmehr kann man sich beide nur koordiniert denken, drittens ist in *conspectu* ohne abhängigen Genetiv anstößig; denn so verbindet es Cäsar nie²⁾ mit Ausnahme eines Falles, den ich gleich erwähne. Deshalb halte ich mit Heller³⁾ die Lesart von α für falsch trotz der Verteidigung, die ihr Vielhaber⁴⁾ zu teil werden lässt. Paul⁵⁾ sucht die Lesart von α zu bessern, indem er schreibt: *Cum uterque utrimque exisset (perrexisset?) exercitus, in conspectu fereque e regione Caesaris castra ponebat (scil. Vercingetorix)*. Aber auch bei dieser Lesart bleiben die beiden ersten Bedenken, die ich oben erhoben habe, bestehen, das dritte fällt fort, doch kommt erstens die Verbindung in *conspectu fereque e regione* mit einem von beiden Substantiven abhängigen Genetiv bei Cäsar sonst nicht vor, zweitens scheint dieselbe eine Tautologie zu enthalten; denn wenn zwei feindliche Lager einander gegenüber Stellung nehmen, werden sie nach der Taktik jener Zeit gewiss auch gegenseitig sichtbar gewesen sein. Deshalb glaube ich nicht, dass diese Worte zusammengehören. Diesen Anstoss sucht Menge zu beseitigen, indem er schreibt: *Cum uterque utriusque exisset exercitus in conspectu, fere e regione castris castra ponebant*. Auch bei dieser Lesart bleiben meine beiden ersten Einwände bestehen, nur der dritte ist beseitigt, da in *conspectu* nun mit einem passenden Genetiv verbunden ist, allerdings erst nach Änderung zweier Worte (*utrimque in utriusque, fereque in fere*). Also auch die beiden Änderungsversuche der in α überlieferten Lesart führen zu keinem befriedigenden Resultat. Dagegen ist die Lesart von β , wenn auch nicht glatt, so doch ohne erheblichen Anstoss. Sie lautet: *Cum uterque utriusque esset exercitui in conspectu fereque e regione castris castra poneret, . . .* Hier ist der Dativ *exercitui* leicht in den Nominativ zu ändern, dann lauten diese Worte in der Übersetzung etwa: „Als jedes der beiden Heere dem andern sichtbar war und fast dem einen Lager gegenüber sein eigenes aufschlug,“ . . . *Cum* ist nun offenbar *temporal* zu fassen, die beiden Gedanken sind koordiniert und passen als Vordersatz sehr gut zu dem folgenden Hauptsatz *erat in magnis Caesari difficultatibus res, ne . . .* Zwar fehlt ein von den Worten in *conspectu* abhängiger Genetiv, dieser ist aber auch in der Verbindung mit *esse*

¹⁾ Zwar gebraucht Cäsar *exire* auch absolut, jedoch ist der Ausgangspunkt dann leicht zu ergänzen; vgl. b. G. V, 46,3; VII, 78,3; b. c. I, 6,6; 18,2; 64,8; 67,2; 69,4; II, 39,1; an unserer Stelle kann man dies nicht.

²⁾ Vgl. Meusel Lex. I, Sp. 682 f.

³⁾ Philol. XIX, S. 496.

⁴⁾ Ztschr. f. österr. Gymn. 1870, S. 531.

⁵⁾ Berl. Phil. Wochenschr. 1884, S. 1273.

nicht notwendig¹⁾, die Redensart bedeutet dann „sichtbar sein.“ Der an unserer Stelle hinzugefügte Dativ kann nicht weiter auffallen. Nur ein Bedenken lässt sich noch mit einigem Grund gegen diese Lesart erheben, nämlich dass von *e regione* der Dativ *castris* abhängt. Aber diesen Anstoss bietet ja auch die Lesart von α . Es steht fest, dass Cäsar sonst *e regione* nur mit dem Genetiv verbindet, doch lässt sich der Dativ an unserer Stelle wohl so rechtfertigen, wie Dittenberger will, der bemerkt: „Im Dativ liegt mehr der Begriff des *castra castris opponere*. So Cic. Academ. II, 39,123: *dicitis esse e regione nobis, e contraria parte terrae, qui adversis vestigiis stent contra nostra vestigia*.“

Während die bisher besprochenen Lesarten aus β bei den meisten Herausgebern ausser Nipperdey Aufnahme gefunden haben, finden sich die folgenden ausser bei Walther in neueren Texten nicht, obwohl sie C. Schneider bis auf eine im Text hat. Es freut mich auch von Meusel nach den Andeutungen in seinem Lexikon konstatieren zu können, dass er sie billigt, an einer Stelle allerdings mit einer geringen Änderung, die er für nötig hält.

15,4 bitten die Bituriger für Erhaltung von Avaricum: es sei fast die schönste Stadt Galliens, *quae praesidio et ornamento sit civitati*, so α , während in β *et praesidio* steht. Ob dieses *et* von Cäsar herrührt, kann man bezweifeln, denn b. G. I, 44,5 lässt er den Ariovist sagen: *amicitiam populi Romani sibi ornamento et praesidio*. Sonst aber findet sich diese Zusammenstellung bei ihm nicht. Jedoch hebt C. Schneider hier passend eine Differenz in Cäsars Ausdrucksweise hervor zwischen b. G. I, 33,2 und b. c. III, 10,9. An erster Stelle steht bei denselben Ausdrücken²⁾ einmal *et*, an zweiter zweimal. Endgültige Entscheidung über den Zusatz von *et* an unserer Stelle wird sich erst dann fällen lassen, wenn die „*additamenta non necessaria*“ in β gründlicher untersucht sind.

Im Kap. 43 lesen wir, dass die Häduer, welche die römischen Kaufleute getötet und deren Güter geplündert hatten, auf die Nachricht, dass ihr Heerbann in Cäsars Gewalt sei, wenigstens dem äusseren Schein nach Anstrengungen machen sich wegen ihres Abfalls von ihm zu entschuldigen, um ihre Leute wiederzuerlangen, im Geheimen jedoch feindliche Pläne fassen. § 3 heisst es: *Haec faciunt recipiendorum suorum causa; sed contaminati facinore et capti compendio ex direptis bonis, quod ea res ad multos pertinebat, et timore poenae exterriti consilia clam de bello inire incipiunt civitatesque reliquas legationibus sollicitant*. In α fehlt *et* vor *timore*, ist aber unbedingt notwendig, da die drei Participien koordiniert aufzufassen und die beiden ersten von ihnen durch *et* verbunden sind. Dieser Ansicht ist auch Paul³⁾, setzt dasselbe aber vor *quod* ein, weil er meint, dass der Satz *quod ea res ad multos pertinebat*, nur eine Begründung zum Folgenden enthalten könne. Dagegen halte ich die überlieferte Lesart fest und erkläre die Stelle folgendermassen: *ea res* bezeichnet die unrechtmässige Erwerbung des Eigentums römischer Kaufleute, zu *ad multos* ist *Haeduorum* zu ergänzen. Ich übersetze die Stelle: „Aber befleckt durch den ihnen aus der Plünderung der Güter zu teil

¹⁾ Vgl. b. c. II, 26,2 *vestigio temporis primum agmen erat in conspectu*.

²⁾ B. G. I, 33,2 *turpissimum sibi et rei publicae esse*; b. c. III, 10,9 *et rei publicae et ipsa placere oportere*.

³⁾ Ztschr. f. Gymn 1881, S. 259.

gewordenen Gewinn, weil dies sich auf viele erstreckte (d. h. weil viele daran teilhatten), und durch Furcht vor Strafe bewogen“ Die einen also wollten lieber Krieg als Frieden mit Cäsar, weil sie selbst römische Kaufleute ermordet hatten und daher für sich nichts Gutes vom Frieden hoffen durften, die anderen, weil sie mindestens die Herausgabe der Güter befürchteten — das war eine grosse Zahl, und keiner war gewillt die schöne Beute ohne weiteres wieder fahren zu lassen¹⁾ —, die allermeisten aber aus Furcht vor Strafe, da Cäsar diesen Abfall nicht ungestraft lassen würde, wenn sie auch keine Schuld sonst auf sich geladen hatten. Der begründende Satz passt so allein zum zweiten Particip, und die Überlieferung ist ohne Anstoss.

Im § 3 des folgenden Kapitels heisst es in α : Caesar cognoverat dorsum esse eius iugi prope aequum, sed hunc silvestrem et angustum. So schreibt auch C. Schneider, ferner Nipperdey u. a.²⁾ Jedoch kommt erstens die Maskulinform dorsus, wie es scheint, nur einmal in der ganzen Latinität vor, nämlich bei Plaut. Mil. gl. II, 4,44, während es sonst immer³⁾ dorsum heisst, ferner erscheint auch die Beziehung des Pronomens hunc auf das vorhergehende dorsum sehr ungeschickt⁴⁾ und kann nicht durch den Gebrauch von et is, atque hic erklärt werden. Paul schaltete deswegen locum hinter hunc ein, und diese Lesart findet sich jetzt bei Dinter. Doch bevor man Konjekturen macht, sind die Handschriften zu beachten. Die zweite Klasse derselben giebt nun eine ganz unanfechtbare Lesart in den Worten sed silvestre et angustum. Auch Meusel hält dieselbe jetzt⁵⁾ für richtig, während er früher⁶⁾ noch hinc nach sed schrieb. Aber diese Konjektur, nur gemacht wegen des in α stehenden hunc, ist nicht nur überflüssig, sondern sogar anstössig, weil der folgende Relativsatz sich auf dieses hinc schwerlich beziehen lässt. Jedenfalls gebraucht Cäsar hinc so nie.⁷⁾

Nachdem Cäsar erfahren hatte, dass man an einer Stelle leicht gegen Gergovia vorgehen konnte und dass Vercingetorix diese als ganz besonders gefährlich ansah, plante er, wie wir im folgenden Kapitel hören, gegen dieselbe einen Scheinangriff. Der Anfang dieses Kapitels lautet in α : Hac re cognita Caesar mittit complures equitum turmas. eisdem media nocte imperat, ut paulo tumultuosius omnibus locis vagarentur, das in vagentur zu ändern ist.⁸⁾ An dieser offenbar falschen Lesart ändert Nipperdey eisdem media nocte in eis de media nocte.⁹⁾ Aber auch jetzt erregt sie Bedenken, erstens weil die

¹⁾ Die avaritia war ja gerade ein Hauptmotiv bei dem Abfall gewesen (42,2 impellit alios avaritia).

²⁾ Holder, Seyffert, Dittenberger.

³⁾ Verg. Aen. I, 110 dorsum immane; Plin. Nat. hist. XI, 39, 94 Quadripedum dorsa pilosa; Plin. epist. VI, 31, 17 Eminent iam et apparet saxum dorsum; Curt. d. gest. Alex. III, 10,6 Per hoc dorsum . . . asperi tres aditus et perangusti sunt. Auch soll, wie ich aus Georges' Lex. entnehme, Mela qua dorsum agit Taurus sagen.

⁴⁾ Vgl. Heller, Philol. Suppl.-Bd. V, S. 355.

⁵⁾ Vgl. Lex. I, Sp. 1447 u. Sp. 1493.

⁶⁾ Vgl. Lex. I, Sp. 958; hinc auch Ondendorp, Göler, Menge.

⁷⁾ Vgl. b. G. VI, 25, (2) 3; 40,1; b. c. I, 45, (2) 3; 82,4; II, 8, (1) 2.

⁸⁾ Vgl. S. 16, Anm. 9.

⁹⁾ Ebenso schreiben Holder, Seyffert, Menge, Dittenberger, Prammer, die beiden letzteren jedoch vagentur.

Angabe des Zieles bei mittit fehlt, zweitens weil die Zeitbestimmung unbedingt schon zum ersten Verbum gehört. Dagegen ist die Lesart von β nach Vornahme einer viel geringeren Änderung, als die ist, welche Nipperdey an der Lesart in α vorgenommen hat, ohne jeden weiteren Anstoss. In β nämlich lauten die Worte: *Hac re cognita Caesar mittit complures equitum turmas eodem media nocte. imperat his, ut . . .* Schreibt man statt *eodem eo de*, ist alles in bester Ordnung: Wir haben die richtige Satzabteilung, denn die Zeitbestimmung gehört zum ersten Verbum, auch die Angabe des Zieles ist da.¹⁾ So schreibt auch Meusel²⁾, nur lässt er *his*³⁾ aus. Warum? Gewiss kann Cäsar *imperare* auch absolut gebrauchen, und *his* kann als *additamentum non necessarium* von ihm vielleicht nicht herrühren. Einen wirklichen Anstoss aber kann man an dieser Lesart nicht nehmen; denn dass hier das Pronomen *hic* nicht falsch ist, zeigen Stellen, wie b. G. IV, 21,8 *huic imperat*, b. c. II, 40,3 *his imperat*, und dass er den Dativ auch wohl nachstellen konnte, sollte man schliessen aus Stellen, wie b. G. V, 22,5 *imperat Cassivellauno* und b. c. I, 54,1 *imperat militibus*. C. Schneider und Walther allerdings schreiben in gewisser Anlehnung an die erste Klasse, was an unserer Stelle verfehlt ist, da α hier viel stärker verderbt ist als β , *his imperat*, nachdem sie mit β erst hinter *nocte* den vorhergehenden Satz haben schliessen lassen.

Kap. 60 fängt in β mit den Worten *Itaque sub vesperum concilio convocato cohortatus, ut . . .* an, in α dagegen fehlt *Itaque*. C. Schneider sagt zu dieser Stelle: *Paulo minus aegre id desideraretur, si sequentium verborum alius ordo et convocato participium ante sub vesperum positum esset*. Jedenfalls ist *Itaque* hier sehr passend. *Sub vesperum*⁴⁾ übrigens hat Cäsar am Anfang des Satzes nur b. G. II, 33,1 und b. c. I, 41,6, wo niemand eine Partikel vermisst.

71,4 ist die Stellung der Worte in β *Ratione inita frumentum se exigue dierum XXX habere* besser als in den zwei Handschriften von α , die diese Stelle ohne Lücke überliefern⁵⁾ (Amst. u. Moys.): . . . *exigue dierum se habere XXX frumentum*, weil der besonders wichtige Begriff *frumentum* passender vor- als nachsteht. So ist *frumentum* auch in den beiden folgenden Paragraphen mit Nachdruck vorgestellt.

77,15 sagt Vercingetorix fast am Schlusse seiner Rede: *Romani vero quid petunt aliud aut quid volunt, nisi invidia adducti, quos fama nobiles potentesque bello cognoverunt, horum in agris civitatibusque considerare atque his aeternam iniungere servitutem? Neque enim ulla alia condicione bella gesserunt*. So überliefert α . Wenn man *ulla* zu *alia condicione* zieht, liegt in diesen Worten eine gewisse Anerkennung, dass die Römer bei ihren Kriegen ein schimpflicheres Motiv als die Lust ein kriegstüchtiges Volk zu unterjochen, nie gehabt haben.⁶⁾ Dieser Gedanke aber liegt dem Redner hier gewiss fern.

¹⁾ Der Ausdruck *eo de media nocte . . . mittit* findet sich auch b. G. II, 7,1.

²⁾ Lex. II, s. v. *imperare*.

³⁾ Dinter nach Paul auch *eo*.

⁴⁾ Sonst findet es sich bei Cäsar noch b. G. V, 58,3.

⁵⁾ Die andern beiden (Par. I u. Vat. 3864) haben nur *exigue dierum XXX frumentum* (*se* und *habere* fehlen).

⁶⁾ Vgl. C. Schneider zu dieser Stelle.

Deshalb bezieht Nipperdey¹⁾ *ulla* auf *bella*. Dagegen wendet C. Schneider mit Recht ein, dass dann passender entweder *aliis condicionibus* oder *ullum bellum* gesagt worden wäre. Ohne Anstoss dagegen ist die Lesart in β , wo *unquam* steht. Dann bedeuten die Worte: „Glaubt nur nicht, dass jemals die Römer einen edleren Zweck bei ihren Kriegen verfolgt haben (eher, kann man ergänzen, einen schimpflicheren).“

Die bisher erwähnten Lesarten von β billigt, wie oben bemerkt, auch Meusel. Die folgenden dagegen scheinen nach den Andeutungen in seinem Lexikon seine Anerkennung nicht zu haben. Zwar muss man sich dabei erinnern an das, was er in der Ztsch. f. Gymn. 1885, Jahresber. S. 197 sagt: „In meinem *Lexicon Caesarianum* habe ich dem obigen Grundsatz entsprechend die Lesarten von α , selbst wenn mir dieselben recht bedenklich schienen, solange festgehalten, bis ich durch zwingende Gründe mich genötigt sah sie aufzugeben.“ Also ist doch möglich, dass er manche von den folgenden Lesarten nicht unbedingt für unecht hält. Sämtliche finden sich bei C. Schneider und Walther im Text. 63,8 hält C. Schneider die Stellung der Worte in β : *Caesaris in se indulgentiam* für besser als die in α : *Caesaris indulgentiam in se* mit Rücksicht auf andere Stellen bei Caesar²⁾. — Am Anfang des folgenden Kapitels erscheint C. Schneider das in β überlieferte *Ille*³⁾ besser als *Ipse* (α), weil man hier ein Pronomen demonstrativum verlange, das durch *ille* in ähnlicher Weise geboten werde 12,1 *obviam Caesari proficiscitur*. *Ille oppidum Biturigum . . . oppugnare instituerat* und b. G. IV, 4,4 *Germanos transire prohibebant*. *Illi omnia experti . . . simulaverunt*. Hinzufügen lässt sich noch VII, 76,1 *Huius opera Commii, ut antea demonstravimus, fideli atque utili superioribus annis erat usus in Britannia Caesar; quibus ille pro meritis civitatem eius immunem esse iusserat . . .* — 21,2 giebt β ein Kompositum, α das Simplex. Dass Cäsar ohne Zweifel Statuunt, *ut X milia hominum dilecta ex omnibus copiis in oppidum submittantur* sagen konnte, geht hervor aus b. c. I, 45,8 *submissis in eundem locum cohortibus*. Ob er so gesagt hat, muss die Untersuchung über die *additamenta non necessaria* zeigen; denn auch die in β stehenden Komposita statt der *Simplicia* gehören hierher. Ich erwähne hier nur, dass Cäsar sehr häufig das Kompositum *submittere* gebraucht, wo uns das Simplex genügend erscheinen könnte. So sagt er *subsidio submittere* (b. G. V, 58,6 u. b. c. III, 64,1), *auxilio submittere* (b. G. VII, 81,6), ferner *subsidium submittere* (b. G. II, 6,4; 25,1), *subsidia submittere* (b. G. IV, 26,4 und b. c. I, 43,5; 45,4) und *auxilia submittere* (b. c. II, 41,7). Dass er *submittere* ohne jeden Dativ gebraucht, zeigt u. a. b. c. I, 85,6 *submissos duces*. — Auch 40,3 giebt β ein Kompositum, α ein Simplex. Für *profugisse*⁴⁾ spricht der Umstand, dass es auch am Ende dieses Kapitels *Litavicus Gergoviam profugit* heisst. Für das Simplex *fugere* in Verbindung mit *ad aliquem* fehlt bei

¹⁾ Ebenso Menge und Dittenberger.

²⁾ Vgl. b. G. V, 5,3; 25,2; 27,2; b. c. I, 22,3; II, 36,1. Ferner vergleicht er Stellen im b. G. I, 19,2; V, 4,3; im b. c. II, 22,6. Nur eine Stelle weicht von diesem Gebrauch ab: b. c. I, 7,1 *omnium temporum iniurias inimicorum in se commemorat*.

³⁾ Vgl. S. 5, Anm. 3.

⁴⁾ *Profugere* gebraucht Cäsar an folgenden Stellen: b. G. I, 31,9; 53,3; II, 14,4; III, 20,1; V, 5,32; 54,2; VI, 3,2; 31,2; 44,2; VII, 11,6; 26,1; b. c. I, 24,3.

Cäsar ein Beispiel, ebenso wie für profugere ad aliquem. — Ein zusammengesetztes Wort statt eines einfachen giebt β auch 83,2, wo es *necessarioque* überliefert, während α bloss *necessario* hat. In ähnlicher Weise gebraucht Cäsar *necessarioque* b. c. I, 48,3.

In folgenden fünf Lesarten hat β ein Wort mehr als α . So hat es 20,12 vor *consumptum* noch *paene*, was ganz passend ist, da das blosses Partic. eine zu starke Hyperbel enthalten würde; denn da Cäsar nach dem Bericht in § 11 noch auf die Einnahme der Stadt hoffte und drei Tage lang dort bleiben wollte, ist der Ausdruck *fame paene consumptum* gewiss stark genug. Wie leicht konnte übrigens *paene* nach *fame* durch Versehen eines Abschreibers ausfallen! Einige Worte später heisst es in β *ex hac fuga*¹⁾ (*ex fuga* α). Dass Vercingetorix in diesen prahlerischen Worten den beabsichtigten Abzug Cäsars (§ 11 *statuisse imperatorem triduo exercitum deducere*) als „diese Flucht oder die Flucht von hier“ bezeichnet, die von Avaricum aus stattfinden werde, kann nicht auffallen; freilich notwendig ist *hac* nicht. — 27,1 überliefert α *arbitratus est* und nachher *suosque*. An dieser Lesart fällt uns erstens die Beiordnung der beiden Gedanken auf, da der erstere doch den Grund für den letzteren bietet. Zweitens findet sich kein Beispiel bei Cäsar, wo er *arbitratus* im Hauptsatz, verbunden mit irgend einer Form von *esse*, anwendet²⁾, dagegen giebt es für den Gebrauch des Partic. Perf. mit darauf folgendem oder auch wohl vorhergehendem verb. finit. 11 Beispiele³⁾. Hiernach erscheint auch an unserer Stelle das Partic. passender, und dieses finden wir in β , ebenso statt *suosque suos quoque*. Diese Lesart ist inhaltlich gut, auch entspricht *quoque* dem Sprachgebrauch des Schriftstellers, wie wir ersehen aus 61,4 und 67,2. Daher ist die Lesart von β als echt anzusehen. — 38,9 ist das in β überlieferte Adverbium *Continuo* gewiss überflüssig, aber noch eher ist es zu entbehren einige Kapitel nachher (42,6). Sonst aber kommt dieses Adverbium bei Cäsar in der Bedeutung sofort nur noch als Konjektur vor statt *contionatus* 47,1, wofür Heller *clivum nactus* vorschlägt (Phil. XXVI, S. 689). 62,2 halte ich das vor *secundissimorum* in β stehende *tot* inhaltlich für recht passend, auch widerspricht es keineswegs Cäsars Sprachgebrauch, wie die Beispiele lehren⁴⁾. — Zwei Worte mehr finden wir in β 36,2 in der Lesart *castris prope oppidum in monte positus*, und diese bilden durchaus nicht einen leicht entbehrlichen Zusatz⁵⁾. Die Worte *in monte* sind natürlich in engsten Zusammenhang zu bringen mit den im vorigen Paragraphen stehenden Worten in *altissimo monte* und bedeuten zusammen mit den übrigen: „Nachdem er (Vercing.) sein Lager nahe bei der Stadt auf dem Plateau (d. h. auf demselben, auf welchem Gergovia lag) aufgeschlagen hatte.“ Durch diesen Zusatz erhält das folgende *eius iugi* eine leichtere Beziehung, als wenn es auf das viel früher stehende *in altissimo monte* zu beziehen wäre. Auch ist die Wiederholung derselben Worte in so kurzem Zwischenraum bei Cäsar nicht selten. Endlich will er gewiss durch die besondere Hervorhebung der günstigen Stellung der Feinde seine eigene als ungünstig

¹⁾ *Ex hac fuga* sagt Cäsar auch b. G. V, 17,5.

²⁾ Einmal findet sich *arbitrati sunt* mit *ubi* verbunden im Vordersatz: b. G. I, 5,2.

³⁾ B. G. III, 28,1; IV, 19,4; 21,1; 22,2; 23,4; 34,2; V, 7,7; VI, 3,4; b. c. II, 40,4; 42,1; III, 60,3.

⁴⁾ B. G. III, 10,2; V, 22,3; 23,3; 29,4; 35,5; VII, 14,1; 24,1; 39,3; b. c. I, 85,6; III, 2,3; 87,2.

⁵⁾ Auch Dübner hält sie für echt; vgl. *Meus. Lex.* II, Sp. 123.

kennzeichnen; denn er kann sein Lager nicht in monte aufschlagen, wie aus der folgenden Schilderung des Kampfes hervorgeht. Seine Legionen ziehen sich nach dem ungünstigen Ausgang desselben in die Ebene zurück (vgl. 51,3 *Legiones, ubi primum planiciem attigerunt*). 44,4 folgt Walther der Lesart von β , jedoch mit Umstellung eines Wortes. β überliefert nämlich *ad hunc muniendum locum*¹⁾. In α fehlt *locum*, ist aber notwendig, weil sonst *hunc* sich auf das Substantiv *collem* beziehen müsste und dann unklar sein könnte, welcher von den Hügeln gemeint ist. Tritt dagegen *locum* noch zu diesen Worten hinzu, so haben wir in ihnen die deutliche Hinweisung auf *huic loco* im Anfang des Paragraphen, und jeder Zweifel schwindet. Weshalb Walther *ad hunc locum muniendum* schreibt, begreife ich nicht, da Cäsar doch z. B. b. G. V, 50,5 in *his administrandis rebus* sagt. Meusel versucht hier eine unnötige Konjekture²⁾, während er früher³⁾ die Lesart von β für echt hielt.

Schliesslich erwähne ich noch eine Stelle, in der β einen Zusatz giebt, den C. Schneider für echt hält, Walther nicht. 68,1 überliefert β *copias suas*, α *copias*. Dass hier *suas* nicht nötig ist, gebe ich zu, doch ebenso überflüssig ist es b. G. I, 24,1; 50,1; VI, 31,1; b. c. I, 42,2; III, 97,3.

Hiermit schliesse ich meine kritischen Bemerkungen. Allein aus dem siebenten Kommentar *de bello Gallico* habe ich etwa 160 Varianten aus β meinen Lesern zur Prüfung vorgeführt. 71 von ihnen hat bereits Nipperdey im Text, manche der übrigen haben auch einige Herausgeber schon als echt anerkannt. Eine grosse Zahl derselben harret noch der ihr gebührenden Anerkennung. Jedenfalls glaube ich durch meine Auseinandersetzungen den Beweis geführt zu haben, dass Nipperdeys Vorurteil gegen die zweite Handschriftenklasse unbegründet ist, und dass deshalb diese neben der ersten bei der Textkritik stets beachtet werden muss. Ferner hoffe ich für den siebenten Kommentar alle Varianten aus β , die besondere Berücksichtigung verdienen, herangezogen zu haben. Wie viele von ihnen in den Text zu setzen sind, mögen die Herausgeber⁴⁾ fortan *sine ira et studio* entscheiden.

Stargard, im Februar 1889.

Dr. R. Richter.

¹⁾ Ebenso schreibt Dübner.

²⁾ Vgl. Lex. II, Sp. 663 *ad hunc (collem?) muniendum*.

³⁾ Vgl. Lex. I, Sp. 1430 u. 1437.

⁴⁾ E. Hoffmanns erst kürzlich erschienene 2. Aufl. von Cäsars *Comm. d. bell. Gall.* (Wien bei Gerolds Sohn) erfüllt freilich meine Hoffnungen nicht, da sie ebenso wie die erste hauptsächlich auf Grund von α hergestellt ist. Nur wenige Lesarten von β ausser den allgemein anerkannten finden sich in seinem Text; so im *Comm. VII*: 8,4 *neu se ab hostibus diripi patiat*; 35,1 *Caesari*; 36,4 *periclitaretur*; 44,3 *silvestre*; 45,6 *illo ad munitionem*; 67,1 *a primo agmine*; 71,5 *dimittit*. Wegen seiner Anhänglichkeit an α lobt ihn Menge, allerdings mit dem Bemerkten, dass er hier und da doch wohl β schon zu sehr getraut habe; vgl. N. phil. Rundsch. 1889, S. 49.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

kennzeichnen; denn er ka-
 den Schilderung des Kamp-
 stigen Ausgang desselben
 ciem attigerunt). 44,4 folgt
 β überliefert nämlich ad h
 weil sonst hunc sich auf c
 könnte, welcher von den
 Worten hinzu, so haben v
 des Paragraphen, und jede
 endum schreibt, begreife ic
 dis rebus sagt. Meusel v
 die Lesart von β für echt

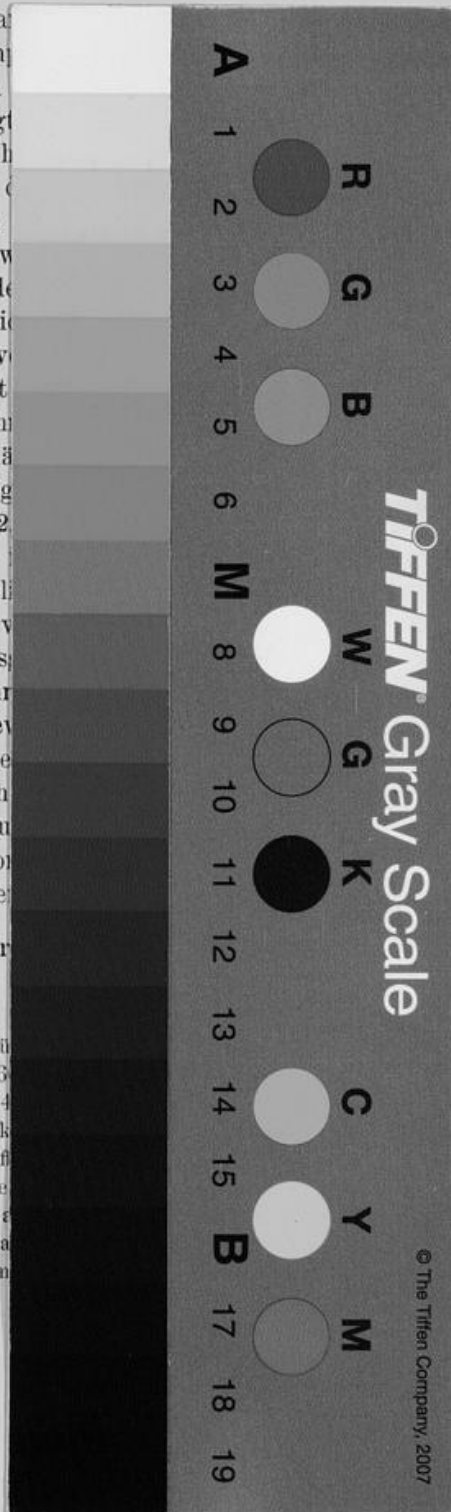
Schliesslich erwäh
 C. Schneider für echt hä
 Dass hier suas nicht nötig
 50,1; VI, 31,1; b. c. I, 42

Hiermit schliesse
 Kommentar de bello Gall
 Prüfung vorgeführt. 71 v
 haben auch einige Heraus
 harrt noch der ihr gebühr
 einandersetzungen den Bev
 zweite Handschriftenklasse
 der Textkritik stets beach
 mentar alle Varianten au
 zu haben. Wie viele vor
 fortan sine ira et studio e

Stargard, im Febr

1) Ebenso schreibt Dü
 2) Vgl. Lex. II, Sp. 6
 3) Vgl. Lex. I, Sp. 14
 4) E. Hoffmanns erst k

Sohn) erfüllt freilich meine Hoff
 hergestellt ist. Nur wenige Le
 so im Comm. VII: 8,4 neu se a
 45,6 illo ad munitionem; 67,1 a
 Menge, allerdings mit dem Bem
 N. phil. Rundsch. 1889, S. 49.



lagen, wie aus der folgen-
 en sich nach dem ungün-
 iones, ubi primum plani-
 Umstellung eines Wortes.
 locum, ist aber notwendig,
 te und dann unklar sein
 n locum noch zu diesen
 auf huic loco im Anfang
 cher ad hunc locum muni-
 V, 50,5 in his administran-
 ur²⁾, während er früher³⁾

einen Zusatz giebt, den
 β copias suas, α copias.
 üssig ist es b. G. I, 24,1;

Allein aus dem siebenten
 aus β meinen Lesern zur
 text, manche der übrigen
 e grosse Zahl derselben
 be ich durch meine Aus-
 leys Vorurteil gegen die
 liese neben der ersten bei
 für den siebenten Kom-
 verdienen, herangezogen
 mögen die Herausgeber⁴⁾

r. R. Richter.

d. bell. Gall. (Wien bei Gerolds
 auptsächlich auf Grund von α
 en finden sich in seinem Text;
 4 periclitaretur; 44,3 silvestre;
 r Anhänglichkeit an α lobt ihn
 on zu sehr getraut habe; vgl.